



GESAMTE NIEDERSCHRIFT ***über die Sitzung*** ***des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Biedenkopf***

Tag: Dienstag, 29.06.2021
Dauer: 18:30 Uhr bis 21:45 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Nr.: 1/13. WP

Anwesend:

Stadtverordneter Jochen Achenbach
Stadtverordneter Dr. Manfred Bäcker
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Balzer
Stadtverordneter Markus Doruch
Stadtverordneter Martin Herterich
Stadtverordneter Michael Miss
Stadtverordneter Christoph Schwarz
Stadtverordneter Manfred Wagner

Vom Magistrat ist anwesend:

Erster Stadtrat Jürgen Schneider

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach
Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Uwe Plack
Stadtverordneter Matthias Peuckert
Stadtverordneter Markus Plitt
Stadtverordneter Sebastian Spies

Von der Verwaltung sind anwesend:

Fachbereichsleiter Jürgen Niess
Fachbereichsleiter Thomas Rößler
Stellv. Fachbereichsleiterin Andrea Kirchner (von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr)
Fachbereichsleiter Thorsten Schmack
Verwaltungsfachwirtin Carina Soldan
Verwaltungsangestellter Heiko Speitel (von 18:54 Uhr bis 19:33 Uhr)

Weiter ist anwesend:

Vertreter der Presse

Schriftführer:

Fachbereichsleiter Gerold Schneider

TAGESORDNUNG

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl der Schriftführer
4. Bekanntgabe Genehmigung Haushaltsplan 2021 (MI-6/2021)
5. Liquiditätsnachweis 31.12.2020 und vorläufiges Rechnungsergebnis 2020 (MI-7/2021)
6. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (VL-86/2021)
hier: Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar bis Mai 2021
7. Schließung des alten Friedhofes in Breidenstein und Entwidmung der Fläche (VL-79/2021)
8. Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn); (VL-92/2021)
hier: Planungsleistungen für Ersatzneubauten
9. Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Ortsumgebung Eckelshausen (VL-107/2021)
10. Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet (VL-108/2021)
11. Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein; (VL-110/2021)
hier: Vorkaufsrechtssatzung GE-Gebietserweiterung Breidenstein
12. „EAM Kommunal“-App (MI-9/2021)
13. Ortsgerichte Biedenkopf I und II (VL-101/2021)
Wiederwahl von Ortsgerichtsschöffen
14. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerblock, Zukunft für Biedenkopf, Bündnis 90/Die Grünen und des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack: (VL-100/2021)
Prüfung einer alternativen Möglichkeit zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Gelände des VfL Biedenkopf
15. Antrag der Fraktion Bürgerblock, CDU-Fraktion und ZfB Fraktion: (VL-103/2021)
Wiedereinführung des Freiwilligen Polizeidienstes
16. Antrag der SPD-Fraktion: (VL-104/2021)
„Mehr Transparenz und Bürgernähe in der politischen Meinungsbildung“
17. Antrag der CDU-Fraktion im Stadtparlament Biedenkopf (VL-115/2021)
„Lebendige Innenstadt“ in Biedenkopf
18. Antrag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack: (VL-117/2021)
„Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“
19. Antrag der ZfB-Fraktion zur Sauberkeit in der Stadt (VL-121/2021)
20. Grundstücksangelegenheit in Biedenkopf (MI-10/2021)

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:

„Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Sondierungsgespräch mit der Familie Zaun“ **VL-116/2021**

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen. Der Punkt soll als neuer TOP 20 behandelt werden.

Zu TOP 1: Wahl des Vorsitzenden

Beschluss:

Für das Amt des Vorsitzenden wird Stadtverordneter Manfred Wagner vorgeschlagen.

Per Akklamation wird - nachdem diesem Wahlverfahren niemand widerspricht - Stadtverordneter Manfred Wagner einstimmig zum Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 2: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Beschluss:

Für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Balzer vorgeschlagen.

Per Akklamation wird - nachdem diesem Wahlverfahren niemand widerspricht – Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Balzer einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

Zu TOP 3: Wahl der Schriftführer

Beschluss:

Der Vorsitzende schlägt vor, zwei Schriftführer zu wählen. Auf Vorschlag von Ersten Stadtrat Schneider werden per Akklamation - nachdem diesem Wahlverfahren niemand widerspricht -

- Fachbereichsleiter Gerold Schneider und
- Fachbereichsleiter Jürgen Niess

zu Schriftführern des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 4: Bekanntgabe Genehmigung Haushaltsplan 2021 (MI-6/2021)

Zu TOP 5: Liquiditätsnachweis 31.12.2020 und vorläufiges Rechnungsergebnis 2020 (MI-7/2021)

**Zu TOP 6: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (VL-86/2021)
hier: Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar bis Mai 2021**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Für die Monate Januar bis Mai 2021 ist abweichend von den Regelungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf mit der Erhebung der Benutzungsgebühren wie folgt zu verfahren:

1. Benutzungsgebühren sind für die Monate Januar bis Mai 2021 nicht zu entrichten, wenn für Kinder (sowohl Ü3 als auch U3) keine Betreuung in Anspruch genommen wurde.
2. Benutzungsgebühren sind für die Monate Januar bis Mai 2021 nicht zu entrichten, wenn Ü3-Kinder betreut wurden.
3. Für U3-Kinder, die in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen betreut wurden, ist für die Monate Januar bis Mai 2021 eine Betreuungsgebühr in Höhe von 8,00 € pro Anwesenheitstag zu entrichten.

Die Träger sind aufzufordern, die Höhe der endgültig erlassenen Gebühren für die einzelnen Monate mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 7: Schließung des alten Friedhofes in Breidenstein und Entwidmung der Fläche (VL-79/2021)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den alten Friedhof Breidenstein zu schließen und zu entwidmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 8: Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn); (VL-92/2021)
hier: Planungsleistungen für Ersatzneubauten**

Aus dem Ausschuss heraus wird der Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag um folgenden Satz zu ergänzen:

„Für die Brücke am Sportplatz Wallau sind Planungsmittel in der einfachen Ausführungsvariante in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 einzustellen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den so geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Es sind Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke / Lahnsteg

"Sachsenhausen" ("Tannhäuser Steg")

"Sportplatz Wallau" (in diesem Fall müssen die Haushaltsmittel aus dem Budget

„Gemeindestraßen“ in das Budget „Landwirtschaft“ übertragen werden)
durchzuführen.

Ausführungsvariante

„einfach“

förderfähig

Für die Brücke am Sportplatz Wallau sind Planungsmittel in der einfachen Ausführungsvariante in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 9: Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Orts- (VL-107/2
um-gehung Eckelshausen 021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Sachstand bezüglich des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens der Ortsumgehung Eckelshausen wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass der Eigenanteil für die Fördermaßnahmen durch die Stadt Biedenkopf übernommen wird und der Teilnehmergemeinschaft keine Kosten entstehen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 10: Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet (VL-108/2
021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

1. § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der nächsten Änderung der Satzung, spätestens mit der Änderung der Gebühren für das Jahr 2022, um den Faktor 0,3 für begrünte Dächer zu ergänzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern zu prüfen und ggf. auszuführen.
3. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren ist die Aufnahme von Festsetzungen von Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zu prüfen und anzustreben.
4. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 11: Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein; (VL-110/2
hier: Vorkaufsrechtssatzung GE-Gebietserweiterung Breidenstein 021)**

Stadtverordneter Dirk Balzer stellt für die Fraktion UBL folgenden Änderungsantrag:

„Aus dem Geltungsbereich der geplanten Vorkaufsrechtssatzung ist die Fläche Süd Süd Westlich unterhalb des Weges vom Bahnübergang Holzverladestation Richtung Elsbachweiher zu entfernen.“

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 7 Nein

Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung des Besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplans der Stadt Biedenkopf, wird die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 12: „EAM Kommunal“-App (MI-9/2021
)**

**Zu TOP 13: Ortsgerichte Biedenkopf I und II (VL-101/2
Wiederwahl von Ortsgerichtsschöffen 021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss stellt den Änderungsantrag, den Beschlussvorschlag um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Darüber hinaus wird dem Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf vorgeschlagen, Herrn Christian Schneider, Breidenstein, als Ortsgerichtsschöffe für die vakante Stelle im Ortsgericht Biedenkopf II zu ernennen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den so geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Dem Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf wird vorzuschlagen, die Herren Ernst Weber, Breidenstein, als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Biedenkopf II und Hubert Schierl, Kombach, als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Biedenkopf I für jeweils eine weitere Amtsperiode zu ernennen.

- der Stadtverordnetenversammlung zeitnah über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 16: Antrag der SPD-Fraktion: (VL-104/2
„Mehr Transparenz und Bürgernähe in der politischen Meinungsbil- 021)
dung“**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Stadtverordnetenvorsteher wird beauftragt eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, nach der eine Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse mittels Live-Stream (Bild und Ton) auf der Internetseite der Stadt Biedenkopf oder auf anderen digitalen Plattformen möglich ist. Auch sollte es das Ziel sein, anschließend eine (zumindest befristete) Bereitstellung der Aufnahme zu ermöglichen.

Bei der Prüfung sind rechtliche und datenschutzrelevante Aspekte gemäß dem Informationsrundschreiben des Hessischen Städtetags 10-11/2020 zu berücksichtigen. Zielsetzung ist eine rechtssichere Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 17: Antrag der CDU-Fraktion im Stadtparlament Biedenkopf (VL-115/2
„Lebendige Innenstadt“ in Biedenkopf 021)**

Stadtverordneter Markus Doruch teilt mit, dass der Beschlussvorschlag des vorgelegten Antrages der Fraktionen CDU wie folgt geändert wird:

„Der letzte Satz des Beschlussvorschlags (*Eine Beteiligung am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ ist anzustreben*) ist zu streichen.“

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Fraktionen, dem Ortsbeirat der Kernstadt, dem Treffpunkt und interessierten Bürgern ein Konzept „einer lebendigen Innenstadt“ in Biedenkopf zu entwickeln.

Kernpunkte sollen u.a. sein:

- Wohnen für alle Generationen
- Einkaufen
- Essen und Trinken
- Kultur
- Kommunikation
- Mobilität aus Sicht Radverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ordnung und Sicherheit.

Das Konzept soll auf Grundlage der bei den Biedenkopf Meilensteinen und der Zukunftswerkstatt gesammelten Ideen erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 18: Antrag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack: „Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ (VL-117/2021)

Stadtverordneter Christoph Schwarz teilt mit, dass der Beschlussvorschlag des vorgelegten Antrages der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack wie folgt geändert wird:

- „1. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu veranlassen. Hierfür ist ein geeignetes Fachbüro hinzuzuziehen.
2. Der Magistrat wird in einem nächsten Schritt beauftragt, sowohl einen Entwurf zur Aufhebung der bestehenden Straßenbeitragssatzung der Stadt Biedenkopf vom 09. November 2001, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28. Mai 2020, als auch einen Entwurf für eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hiernach sind Ausgleichszahlungen nach der „Kostenausgleichsrichtlinie des Landes Hessen“ vom 30. Oktober 2018, beim Land Hessen zu beantragen.
3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Form von Informationsveranstaltungen und/oder Informationsflyer informiert werden.“

Daraufhin stellt Stadtverordneter Dr. Manfred Bäcker für die Fraktion ZfB folgenden Änderungsantrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, die bisherige Straßenbeitragssatzung baldmöglich in modifizierter Form zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion ZfB abstimmen:

Abstimmungsergebnis: 3 Ja, 5 Nein

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Danach lässt der Vorsitzende über den geänderten Beschlussvorschlag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack abstimmen:

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu veranlassen. Hierfür ist ein geeignetes Fachbüro hinzuzuziehen.
2. Der Magistrat wird in einem nächsten Schritt beauftragt, sowohl einen Entwurf zur Aufhebung der bestehenden Straßenbeitragssatzung der Stadt Biedenkopf vom 09. November 2001, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28. Mai 2020, als auch einen Entwurf für eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hiernach sind Ausgleichszahlungen nach der „Kostenausgleichsrichtlinie des Landes Hessen“ vom 30. Oktober 2018, beim Land Hessen zu beantragen.
3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Form von Informationsveranstaltungen und/oder Informationsflyer informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 19: Antrag der ZfB-Fraktion zur Sauberkeit in der Stadt

**(VL-121/2
021)**

Stadtverordneter Markus Doruch beantragt unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung die Vertagung der Beschlussfassung von TOP 19.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Tagesordnungspunkt auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 20: Antrag von Bündnis 90/Die Grünen betr. Sondierungsgespräch mit der Familie Zaun

**(VL-116/2
021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Magistrat und der Ältestenrat werden beauftragt, ein Gespräch mit der Familie Zaun vom Aue Event Center zu organisieren, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auszuloten.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 21: Grundstücksangelegenheit in Biedenkopf

**(MI-10/202
1)**

Beschluss:

entfällt

Manfred Wagner
Ausschussvorsitzender

Gerold Schneider
Schriftführer



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-6/2021

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	2	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	zur Kenntnis

Bezeichnung: **Bekanntgabe Genehmigung Haushaltsplan 2021**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Schreiben der Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 05. Mai 2021 ist der Stadt Biedenkopf die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 erteilt worden. Der vollständige Wortlaut der Verfügung ist gem. § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen:

„Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 12. März 2021, eingegangen am 17.03.2021 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2021 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 97a Ziffer 3 HGO i. V. m. § 102 Absatz 4 HGO genehmigt.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigelegt.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entsprechende Berichte sind mir bis **spätestens 31. August 2021** vorzulegen.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nachweislich am 11. März 2021 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Nach § 10 Abs. 3 S. 1 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Ich bitte erneut, die Teilhaushalte dahingehend anzupassen.
- Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser ge-

setzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2021 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2019 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 ist am 30. November 2020 durch den Magistrat nachweislich erfolgt.

- In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Abs. 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikatoren für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung sind vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Abs. 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2021 schließt der Ergebnishaushalt der Stadt Biedenkopf im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 301.372 € ab. Im Vergleich zum planmäßig ausgewiesenen Überschuss im Vorjahr ist dies eine geringfügige Verschlechterung von 129.171 €. Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 erwarteten Überschüsse bis zum 31. Dezember 2024 zu einer Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 2.817.130 €.

Ein kumuliertes Defizit bezogen auf den Ergebnishaushalt besteht nicht. Gemäß dem beigefügten Finanzstatusbericht zum Haushalt 2021 existiert eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 von rund 12,3 Mio. €. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Biedenkopf kann daher als gesichert bewertet werden.

Ich weise an dieser Stelle dennoch darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2021 bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Hebesätze liegen unter den Nivellierungshebesätzen nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer liegen auch unter dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse und unter den Durchschnittshebesätzen des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Stadt Biedenkopf in den kommenden Jahren mit weiteren Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, besteht bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.500.522 € reicht

auf den ersten Blick nicht aus, um die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten (2.545.636 €) zu erwirtschaften. In den Tilgungsleistungen ist jedoch zum einen ein Anteil i. H. v. 645.000 € enthalten, welcher durch entsprechende Investitionszuweisungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Hessenkasse“ gedeckt ist. Zum anderen ist wie bereits im Vorjahr ein Anteil für Tilgungsleistungen für die Windpark Schwarzenberg (WPS) GmbH i. H. v. 444.444 € enthalten, die in gleicher Höhe im Rahmen der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit durch die WPS GmbH erstattet werden. Die nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO zu erwirtschaftende Tilgung beträgt folglich 1.456.192 €. Die Anforderungen an den Ausgleich des Finanzhaushalts sind daher erfüllt. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Stadt Biedenkopf diesbezüglich die Voraussetzungen des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Investitionskredite in Höhe von 1.300.000 € veranschlagt. Gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Investitionskredite ist grundsätzlich der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (vgl. Daneke, § 103 HGO, Rn. 21). Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 2.545.363 €. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 1.300.000 € ist somit auf den ersten Blick bereits möglich.

In den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 4.140.665 € sind jedoch, wie bereits oben dargestellt, die Erstattungen der Tilgungsleistungen durch die WPS GmbH i. H. v. 444.444 € sowie einen Teil der dritte Rate der „Hessenkasse“ i. H. v. 645.000 € enthalten. Diesen investiven Einzahlungen stehen keine Investitionen gegenüber. Sie sind folglich bei der Berechnung der zu ermittelnden Kreditobergrenze nicht zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine tatsächliche Kreditobergrenze i. H. v. 3.635.080 €.

Der Finanzhaushalt 2021 weist allerdings eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 1.936.432 € aus. Die Stadt Biedenkopf verfügt aber über einen positiven Kassenbestand in Höhe von 5.263.803 € zum Ende des Haushaltsjahres 2020. Sie hat mir plausibel dargestellt, dass von diesem Betrag ausreichend ungebundene Liquidität verbleibt, um diese o.g. negative Veränderung auszugleichen. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Stadt Biedenkopf diesbezüglich die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO.

Generell empfehle ich der Stadt Biedenkopf bei der Finanzplanung auch zukünftig die Thematik „gebundene und ungebundene Liquidität“ einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 650.000 € betreffend der Erschließung des Gewerbegebietes „Krummacker“ veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 vorgesehen. In diesem Planungsjahr ist laut mittelfristiger Finanzplanung eine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch ist die Verpflichtungsermächtigung gem. § 103 Abs. 4 S. 1 HGO genehmigungspflichtig. Gründe, die gegen eine Genehmigung sprechen, sind nicht ersichtlich. Der Gesamtbetrag in Höhe von 650.000 € kann folglich in voller Höhe genehmigt werden.

Zur Liquiditätssicherung hat die Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2021 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Anhand dieser ist kein Liquiditätsbedarf aufgrund eines Zahlungsmittelfehlbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung des derzeitigen Kassenbestandes festzustellen. Die Stadt Biedenkopf hat mitgeteilt, dass der Liquiditätsbedarf ausschließlich aufgrund von möglicherweise umfangreichen Investitionszwischenfinanzierungen entstehen könnte.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden

muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Als eine der zentralen Neuerungen sieht § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO vor, dass Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vorherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

*Bei einer über den 31.12. hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15.01. des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Stadt Biedenkopf jedoch zum 31.12.2020 keine Liquiditätskredite.*

Im Allgemeinen weise ich zudem darauf hin, dass zur Vermeidung von Aufwendungen in Form von Verwahrenngelten vor der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten der eigene Kassenbestand herangezogen werden sollte, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2019 gemäß § 92 Absatz 6 HGO auch in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2019 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2019, entgegen der ursprünglichen Planung (178.281 €), einen deutlich höheren Überschuss in Höhe von 1.090.209 € auf.

Das stark verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2019 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich, entgegen der ursprünglichen Planung (+1.459.663 €), auf 3.415.844 € erhöht. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit konnten nicht vollständig realisiert werden. Gleichzeitig wurden bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, statt den in 2019 geplanten 2.438.059 €, tatsächlich 4.059.393 € verausgabt. Betrachtet man isoliert nur das Haushaltsjahr 2019, ergibt sich, alles eingerechnet, anstelle eines geplanten Zahlungsmittelbestandes von 2.581.017 € ein tatsächlicher Zahlungsmittelbestand in Höhe von 2.921.185 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hinweisen. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01; vom 29. Oktober 2014, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01; vom 28. Januar 2015, Geschäftszeichen: IV 2 15i 01; vom 21. September 2015, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01; vom 22. August 2016, Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; vom 30. September 2016, Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001; vom 28. September 2017, Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, 13. September 2018, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001, 07. November 2019, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002 sowie vom 01. Oktober 2020, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.
Kirsten Fründt*

Landrätin“

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-7/2021

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	2	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	zur Kenntnis

Bezeichnung: **Liquiditätsnachweis 31.12.2020 und vorläufiges Rechnungsergebnis 2020**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Gesamtvermögensrechnung 2020
- (2) Gesamtergebnisrechnung 2020
- (3) Gesamtfinanzrechnung 2020

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 01.10.2020 und den darin enthaltenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2021 haben alle Kommunen folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 30.04.2021 vorzulegen:

- das vorläufige Rechnungsergebnis
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten (z. B. übertragene Haushaltsermächtigungen/Rückstellungen). Dabei sind die verbleibende Liquidität und der Bestand der Liquiditätsreserve anzugeben.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres

Mit Datum 21.04.2021 wurde der Kommunalaufsicht zu § 106 HGO folgende Aufstellung übermittelt:

• vorläufiges Rechnungsergebnis auf den 31.12.2020 (ordentlich)	2.690.211,61 €
• Liquidität am 31.12.2020	5.263.802,94 €
• Liquiditätskredite am 31.12.2020	0,00 €
• längerfristig angelegtes Geldvermögen	0,00 €
• Stand der gebundenen Liquidität am 31.12.2020	4.314.240,20 €
• verbleibende Liquidität	949.562,74 €
• vorzuhaltende Liquiditätsreserve	563.403,60 €
• Bestand Liquiditätsreserve am 31.12.2020	565.000,00 €

Die in der vorgegebenen Berichtsdarstellung angegebene verbleibende (freie) Liquidität des Jahres 2020 i. H. v. 949.562,74 € ist um die vorzuhaltende Liquiditätsreserve 2021 i. H. v. 580.000,00 € und um 246.352,00 € für die Inanspruchnahme liquider Mittel zum Ausgleich des Finanzhaushalts 2021 zu vermindern.

Vorläufiges Rechnungsergebnis 2020

Der Magistrat hat in seiner 1. Sitzung (13. WP) am 10.05.2021 mit Beschlussvorlage VL-70/2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 wird in der vorgelegten Fassung mit einer Bilanzsumme i. H. v. 107.210.289,81 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 3.284.510,97 € aufgestellt.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2020 ist der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung und zum Erhalt eines Bestätigungsvermerkes (Testat) vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist zwecks Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Magistrats nach Erhalt des v. g. Testats mit der Angelegenheit zu befassen.“

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO hat der Gemeindevorstand die Gemeindevertretung nach der Aufstellung des Jahresabschlusses unverzüglich, also noch vor dessen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten.

Was als „wesentliches Ergebnis“ des Jahresabschlusses anzusehen ist, wurde in der HGO nicht weiter konkretisiert, auch nicht in der GemHVO. Zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses gehören nach einhelliger Meinung sicher jedoch die Vermögensrechnung (Bilanz), sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung, welche dieser Vorlage als Anlage beigefügt sind.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

entfällt

Stadt Magistrat der Stadt Biedenkopf

Gesamtvermögensrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.19	Ansatz kumuliert bis 31.12.20	Bestand zum 31.12.20	Vergleich Ansatz Bestand
01	Aktiva				
02	1 Anlagevermögen				
03	- frei -				
04	- frei -				
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
06	1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte	1.253,49	37.206,45	153,44	-37.053,01
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.009.474,47	2.884.220,68	3.243.771,15	359.550,47
08	1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände				
09	1.2 Sachanlagevermögen				
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	16.159.437,38	2.075.590,45	16.044.597,83	13.969.007,38
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	11.915.911,38	17.759.284,68	11.757.349,01	-6.001.935,67
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	44.933.104,74	38.919.079,20	48.782.600,45	9.863.521,25
13	1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	440.834,49	948.748,26	384.448,51	-564.299,75
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs- u.Geschäftsausstattung	2.917.908,73	8.405.272,55	2.906.733,68	-5.498.538,87
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.179.515,36	339.030,70	2.614.026,33	2.274.995,63
16	1.3 Finanzanlagevermögen				
17	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.689.305,20	192.481,00	6.689.305,20	6.496.824,20
18	1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
19	1.3.3 Beteiligungen	1.935.955,83	85.356,00	1.941.564,65	1.856.208,65
20	1.3.4 Ausleih. an Untern.,m.d.e.Bet.-Verh. besteht	5.555.555,52	5.111.111,52	5.111.111,04	-0,48
21	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	215.100,64	173.100,00	232.123,26	59.023,26
22	1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	353.084,05	184.687,00	343.262,35	158.575,35
22A	1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen				
22B	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen				
23	2 Umlaufvermögen				
24	2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	4.143,56		4.143,56	4.143,56
25	2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse,Leistg,Waren				
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.				
27	2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	1.194.677,43	-1.509.805,00	1.396.760,28	2.906.565,28
28	2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	511.785,69		210.026,19	210.026,19
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108.207,22	-62.500,00	116.876,46	179.376,46
30	2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V.u.SV.	29.224,50		142.606,03	142.606,03
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	550,00			
32	2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
33	2.4 Flüssige Mittel	2.921.185,34	-58.981.573,83	5.263.802,94	64.245.376,77
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten				
35	3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.193,32		25.027,45	25.027,45
36	4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
37	4.1 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
38	Summe Aktiva	105.107.408,34	16.561.289,66	107.210.289,81	90.649.000,15
39					

Stadt Magistrat der Stadt Biedenkopf

Gesamtvermögensrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.19	Ansatz kumuliert bis 31.12.20	Bestand zum 31.12.20	Vergleich Ansatz Bestand
40	Passiva				
41	1 Eigenkapital				
42	1.1 Netto-Position	-53.810.204,43		-53.810.204,43	-53.810.204,43
43	1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen				
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-11.239.034,54		-12.329.243,91	-12.329.243,91
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-3.298.956,86		-3.421.209,94	-3.421.209,94
46	1.2.3 Sonderrücklagen				
46A	davon: Sonderrücklagen				
46B	davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen				
46C	davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen				
46D	davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen				
47	1.2.4 Sonderrücklagen				
48	1.2.4 Stiftungskapital				
49	1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen				
50	1.3 Ergebnisverwendung				
51	1.3.1 Ergebnisvortrag				
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren				
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren				
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.090.209,37	3.756.548,36	-2.690.211,61	-6.446.759,97
56	1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-122.253,08	-574.932,49	-594.299,36	-19.366,87
57	2 Sonderposten				
58	2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge				
59	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-6.004.703,53	-5.233.145,74	-6.072.215,49	-839.069,75
60	2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-157.930,30	-229.252,93	-151.559,25	77.693,68
61	2.1.3 Investitionsbeiträge	-2.992.985,96	-4.944.316,70	-3.002.766,43	1.941.550,27
61A	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich				
61B	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG				
62	2.4 sonstige Sonderposten				
63	3 Rückstellungen				
64	3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	-5.337.998,12		-5.266.141,00	-5.266.141,00
65	3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-218.302,00			
66	3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep.				
67	3.4 Rückst.f.d.Sanierung von Altlasten				
68	3.5 Sonstige Rückstellungen	-887.506,37		-611.453,98	-611.453,98
69	4 Verbindlichkeiten				
70	4.1 Anleihen				
70A	davon: RLZ bis einschl.1 Jahr				
70B	davon: RLZ größer 1 Jahr				
71	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Invest.	-17.686.058,34	-7.526.412,75	-17.064.901,42	-9.538.488,67
71A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied.	-17.219.168,56	-7.531.746,75	-16.471.315,16	-8.939.568,41
71B	davon: RLZ bis einschl.1 Jahr				
71C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-466.889,78	5.334,00	-593.586,26	-598.920,26
72	4.2.1 Verbindl. ggü. Kreditinstituten	-17.534.372,62	-7.444.527,75	-16.956.208,51	-9.511.680,76
72A	davon: Vortragswerte alte Vermögensglied	-17.067.482,84	-7.449.861,75	-16.362.622,25	-8.912.760,50
72B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr				
72C	davon: RLZ größer 1 Jahr	-466.889,78	5.334,00	-593.586,26	-598.920,26
73	4.2.2 Verbindlichk. ggü. öffentl.Kreditgebern	-101.809,43	-81.885,00	-68.426,31	13.458,69

Stadt Magistrat der Stadt Biedenkopf

Gesamtvermögensrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12.19	Ansatz kumuliert bis 31.12.20	Bestand zum 31.12.20	Vergleich Ansatz Bestand
73A	davon: Vortragswerte alte	-101.809,43	-81.885,00	-68.426,31	13.458,69
	Vermögensglied				
73B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr				
73C	davon: RLZ größer 1 Jahr				
74	4.2.3 Verbindlichkeiten ggü. sonst. Kreditgebern	-49.876,29		-40.266,60	-40.266,60
74A	davon: Vortragswerte alte	-49.876,29		-40.266,60	-40.266,60
	Vermögensglied				
74B	davon: RLZ bis einschl. 1 Jahr				
74C	davon: RLZ größer 1 Jahr				
74D	4.3 Verbindlichk.a.Kreditaufn.Liquiditätssicherung				
74E	davon: ggü. Kreditinstitute				
74F	davon: ggü. öffentl. Kreditgebern				
74G	davon: ggü. sonst. Kreditgebern				
75	4.4 Verbindlichk. a. kreditähn. Rechtsgeschäften				
76	4.5	-12.202,60		-117.851,68	-117.851,68
	Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.				
77	4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-665.522,98		-356.844,24	-356.844,24
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähn.Abgaben	2.523,06		-16.192,08	-16.192,08
79	4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV				
79A	Vortragswerte alte				
	Vermögensgliederung				
79B	4.8.1 Verb. a. Kreditaufn. für Investitionen				
79C	4.8.2 Verb. a.Kreditaufn. für Liquiditätssicherung				
79D	4.8.3 Verb. a. L+L, Steuern usw.				
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	42.270,07		-18.003,21	-18.003,21
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-1.628.332,99		-1.687.191,78	-1.687.191,78
82	5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-1.628.332,99		-1.687.191,78	-1.687.191,78
83	Summe Passiva	-105.107.408,34	-14.751.512,25	-107.210.289,81	-92.458.777,56

Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ergebnis
00	Ergebnishaushalt				
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1 070.422,90	1 217 191,00	926.537,10	290.653,90
02	2 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	2 662 500,68	2 726.725,00	2.456.999,05	269 725,95
03	3 Kostenersatzleistungen und Erstattungen	706.082,54	604.421,71	692 519,85	88.098,14
04	4 Bestandsveränderungen und akt Eigenleistg				
05	5 Steuern steueräh. Ertr. einschl. Ertr. aus ges.Uml	18.105 356,19	18 853.900,00	16 543.949,79	2 309.950,21
06	6 Erträge aus Transferleistungen	493 121,61	542.400,00	492 231,82	50 168,18
07	7 Ertr.a Zuweisgn.u Zusch.f.f.d.Zwecke u allg Uml	6.643.659,98	6 952 278,00	9.298.341,65	2 346.063,65
08	8 Ertr.a Aufl.v Sonderp a.Inv zuw. zusch.u Beitr	575 238,78	534.915,00	589.224,73	54 309,73
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	1 000 967,14	845.125,00	1.002 136,15	157.011,15
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	31.257.349,82	32.276.955,71	32.001.940,14	275.015,57
11	11 Personalaufwendungen	-4.791.123,70	-5.317.993,00	-4.952.090,07	365.902,93
12	12 Versorgungsaufwendungen	461.370,26	340.500,00	402.641,78	62.141,78
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.673.805,43	5.479.467,50	3.883.377,79	1.596.089,71
14	14 Abschreibungen	1.656.874,14	1.792.116,00	1.971.042,86	178.926,86
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	-4.359.472,11	-4.503.575,73	-4.363.644,21	139.931,52
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	14.034.509,91	14.259.951,00	13.615.551,03	644.399,97
17	17 Transferaufwendungen				
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.114,93	50.610,00	47.849,79	2.760,21
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	-30.016.270,48	-31.744.213,23	-29.236.197,53	2.508.015,70
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.241.079,34	532.742,48	2.765.742,61	2.233.000,13
21	21 Finanzerträge	370.617,85	273.936,00	284.480,18	10.544,18
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-521.487,82	-427.690,01	-360.011,18	67.678,83
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-150.869,97	-153.754,01	-75.531,00	78.223,01
24	24 Gesamtbetr. d. ordentl. Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	31.627.967,67	32.550.891,71	32.286.420,32	-264.471,39
24A	25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+ Nr.22)	-30.537.758,30	-32.171.903,24	-29.596.208,71	2.575.694,53
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	1.090.209,37	378.988,47	2.690.211,61	2.311.223,14
25	27 Außerordentliche Erträge	189.206,92	434.865,82	1.076.920,00	642.054,18
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	-66.953,84	-487.766,58	-482.620,64	5.145,94
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	122.253,08	-52.900,76	594.299,36	647.200,12
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.212.462,45	326.087,71	3.284.510,97	2.958.423,26
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	2.301.439,07	2.021.700,00	2.673.884,00	652.184,00
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	-2.301.439,07	-2.021.700,00	-2.673.884,00	-652.184,00
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen				
32	34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	1.212.462,45	326.087,71	3.284.510,97	2.958.423,26
33	Nachrichtlich:				
34	Summe der Jahresfehlbeträge				
35	vorgetragene Jahresfehlbeträge				
36	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge				

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2020

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz
		2019	2020	2020	Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.134.421,31	1.217.191,00	931.418,06	285.772,94
02	2 Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	2.850.851,83	2.726.725,00	2.341.250,16	385.474,84
03	3 Kostenersatzleistungen und erstattungen	745.712,87	604.421,71	692.279,62	87.857,91
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh Erträgen	18.164.545,61	18.853.900,00	16.814.300,71	2.039.599,29
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	493.121,61	542.400,00	492.231,82	-50.168,18
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	6.690.235,75	6.952.278,00	9.349.316,32	2.397.038,32
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	363.570,66	273.936,00	257.124,87	-16.811,13
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	1.043.658,24	1.279.990,82	1.037.076,46	-242.914,36
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	31.486.117,88	32.450.842,53	31.914.998,02	-535.844,51
10	10 Personalauszahlungen	-4.796.010,57	-5.317.993,00	-4.952.137,86	365.855,14
11	11 Versorgungsauszahlungen	-348.930,02	-340.500,00	-326.653,08	13.846,92
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.346.349,83	-5.479.467,50	-4.343.456,78	1.136.010,72
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-4.061.071,63	-4.503.575,73	-4.109.495,13	394.080,60
14A		0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-13.818.730,97	-14.259.951,00	-13.946.575,23	313.375,77
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-523.767,28	-427.690,01	-363.485,38	64.204,63
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz.	-175.413,20	-538.376,58	-377.713,05	160.663,53
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	28.070.273,50	30.867.553,82	28.419.516,51	2.448.037,31
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.	3.415.844,38	1.583.288,71	3.495.481,51	1.912.192,80
19A	19A Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	0,00	0,00	0,00	0,00
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	601.389,67	1.767.411,77	483.271,10	-1.284.140,67
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	164.323,02	512.000,00	352.424,61	159.575,39
21A		0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	510.430,55	451.766,00	454.266,18	2.500,18
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.276.143,24	2.731.177,77	1.289.961,89	-1.441.215,88
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-80.889,31	-5.107.265,28	-267.949,92	4.839.315,36
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.314.925,05	0,00	-1.193.382,98	-1.193.382,98
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	-641.011,88	-1.066.249,71	-419.609,96	646.639,75
26A		0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-22.567,24	-24.609,00	-22.631,44	1.977,56
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr.24-27)	-4.059.393,48	-6.198.123,99	-1.903.574,30	4.294.549,69
28A		0,00	0,00	0,00	0,00
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-	-2.783.250,24	-3.466.946,22	-613.612,41	2.853.333,81
29A	29A tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	0,00	0,00	0,00	0,00
29B	29B 30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	632.594,14	-1.883.657,51	2.881.869,10	4.765.526,61
29C	29C (Summe aus Nrn. 19 und 29)	0,00	0,00	0,00	0,00
30	30 31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u.wirtschaftl.	1.521.119,04	800.000,00	1.500.134,67	700.134,67
30A	30A vergleichb Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	31 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl.	-1.814.631,56	-2.131.734,00	-2.111.681,90	20.052,10

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz Ergebnis
31A	vergleichb.Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.	-293.512,52	-1.331.734,00	-611.547,23	720.186,77
32A	(Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	0,00	0,00	0,00	0,00
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum	0,00	0,00	0,00	0,00
32C	Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	339.081,62	-3.215.391,51	2.270.321,87	5.485.713,38
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	0,00	0,00	0,00
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
32F	36 Geplante Veränderung des Bestandes an				
32G	Zahlungsmitteln (Nr. 34)	339.081,62	-3.215.391,51	2.270.321,87	5.485.713,38
32H	37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende	339.081,62	-3.215.391,51	2.270.321,87	5.485.713,38
32I	des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)	0,00	0,00	0,00	0,00
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	237.048,84	0,00	287.094,59	287.094,59
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm.,	-224.514,44	0,00	-214.798,86	-214.798,86
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
35	37 Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus				
35A	haushaltsunwirks. Zahlungsvorg(Nr.35./Nr.36)	12.534,40	0,00	72.295,73	72.295,73
36	38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	2.569.569,32	-38.692.646,61	2.921.185,34	41.613.831,95
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
37A	39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37)	351.616,02	-3.215.391,51	2.342.617,60	5.558.009,11
38	40 Best.an Zahlgs.m.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	2.921.185,34	41.908.038,12	5.263.802,94	47.171.841,06



Beschlussvorlage

Drucksache VL-86/2021

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/12

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	2	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	23.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**
hier: **Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar bis Mai 2021**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Ab 16. Dezember 2020 wurde den Eltern mit der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) dringend empfohlen, ihre Kinder nur in dringenden Betreuungsnotwendigkeiten in Kindertageseinrichtungen zu schicken. Diese Regelung war zunächst befristet bis 10. Januar 2021 gültig, wurde aber mehrmals verlängert und galt bis zum 16. Mai 2021 fort. Ab 17. Mai 2021 ist die Regelung nicht mehr in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung enthalten. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2021 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„In der Corona-Einrichtungsschutzverordnung, Stand 16. Dezember 2020, wird den Eltern wieder empfohlen die Kindertageseinrichtungen nur in dringenden Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Kinder sollen zu Hause betreut werden. Der Magistrat befürwortet deshalb vorbehaltlich eventuell notwendiger weiterer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung einstimmig die analoge Anwendung seines Beschlusses vom 29. Juni 2020 ab Dezember 2020.“

Bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit haben wir die Träger der Kindertagesstätten am 19. April 2021 gebeten, die Einziehung der Benutzungsgebühren ab April 2021 zunächst zu stoppen.

Im vergangenen Jahr hatte zunächst der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 28. April 2020 beschlossen, dass für die nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 angeordnete Schließzeit der Kindertagesstätten keine Betreuungsgebühren zu erheben sind. Dies gilt nicht, wenn Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Über das Verfahren des Erlasses sollte nach Ende der Schließzeit ein weiterer Beschluss gefasst werden.

Den Beschluss über das Verfahren des Erlasses hat der Magistrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 gefasst. Zu den Einzelheiten wird auf die Sitzungsvorlage (VL 92/2020) verwiesen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Das Verfahren des Erlasses der Betreuungsgebühren während der Schließzeit der Einrichtungen aufgrund der Zweiten VO zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (16. März 2020 - 06. Juli 2020) sowie für die Weiterführung des „eingeschränkten Regelbetriebes“ im Monat Juli 2020 (Zeitraum 06. Juli 2020 - 31. Juli 2020) wird wie folgt geregelt:

- 1. Benutzungsgebühren sind für die Monate April bis Juli 2020 nicht zu entrichten, wenn für Kinder (sowohl Ü3 als auch U3) keine Notbetreuung bzw. Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb in Anspruch genommen wurde.*
- 2. Benutzungsgebühren sind für die Monate April bis Juli 2020 nicht zu entrichten, wenn Ü3-Kinder im Rahmen der Notbetreuung bzw. Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb betreut wurden.*
- 3. Für U3-Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung bzw. Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen betreut wurden, ist für die Monate April bis Juli 2020 eine Betreuungsgebühr in Höhe von 8,00 € pro Anwesenheitstag zu entrichten.*

Die Träger sind aufzufordern, die Höhe der endgültig erlassenen Gebühren mitzuteilen. Es ist eine Aufschlüsselung der erlassenen Gebühren für den Zeitraum der Schließung der Einrichtungen aufgrund der Zweiten VO zur Bekämpfung des Corona-Virus (16. März 2020 - 06. Juli 2020) und der Weiterführung der Einrichtungen im „eingeschränkten Regelbetrieb“ (06. Juli 2020 - 31. Juli 2020) vorzunehmen.“

Mit Bescheid vom 27. April 2021 wurde der Stadt Biedenkopf eine pauschale Zuweisung in Höhe von 81.424,61 € für Gebührenauffälle in der Kinderbetreuung für die Träger zur Entlastung der Eltern – Zeitraum März – Juni 2020 aus Landesmitteln bewilligt. Die Träger der Einrichtungen haben uns im vergangenen Jahr gemeldet, dass im Zeitraum April bis Juli 2020 insgesamt 57.266,09 € Gebühren erlassen wurden. Somit werden der Stadt Biedenkopf 24.158,52 € Gebühren mehr erstattet als tatsächlich erlassen wurden.

Seitens des Hessischen Städtetages wurde uns mit Schreiben vom 29. April 2021 mitgeteilt, dass eine weitere Kompensation für die Monate Januar und Februar 2021 beschlossen wurde. Der Ausgleich soll als Einmalzahlung erfolgen. Weiterhin wird mit gleichem Schreiben mitgeteilt, dass das Land eine weitere hälftige Gebührenerstattung aus dem Corona-Sondervermögen auch für die Monate März, April und Mai 2021 plant. Eine abschließende Entscheidung darüber ist jedoch noch nicht getroffen. Wann und in welcher Höhe Erstattungen für die vorgenannten Zeiträume erfolgen werden, bleibt daher abzuwarten.

Aufgrund der Empfehlung des Magistrats sollten die Gebühren analog der Regelung aus dem Jahr 2020 erlassen werden. Da die Benutzungsgebühren monatlich erhoben werden, die Kindertagesstätten über die Weihnachtsfeiertage 2020 geschlossen waren und die Betriebskostenabrechnungen mit den Kindertagesstätten für das Jahr 2020 teilweise bereits abgeschlossen sind, wird abweichend vorgeschlagen, den Erlass erst ab Januar 2021 vorzunehmen und dafür den vollen Monat Mai 2021 unter die Regelung fallen zu lassen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für die Monate Januar bis Mai 2021 ist abweichend von den Regelungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf mit der Erhebung der Benutzungsgebühren wie folgt zu verfahren:

1. Benutzungsgebühren sind für die Monate Januar bis Mai 2021 nicht zu entrichten, wenn für Kinder (sowohl Ü3 als auch U3) keine Betreuung in Anspruch genommen wurde.
2. Benutzungsgebühren sind für die Monate Januar bis Mai 2021 nicht zu entrichten, wenn Ü3-Kinder betreut wurden.
3. Für U3-Kinder, die in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen betreut wurden, ist für die Monate Januar bis Mai 2021 eine Betreuungsgebühr in Höhe von 8,00 € pro Anwesenheitstag zu entrichten.

Die Träger sind aufzufordern, die Höhe der endgültig erlassenen Gebühren für die einzelnen Monate mitzuteilen.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-79/2021

- öffentlich -

Jasmin Betz

III/6

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	10.05.2021	1	vorberatend
Ortsbeirat Breidenstein	11.05.2021	2	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Schließung des alten Friedhofes in Breidenstein und Entwidmung der Fläche**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Stadtteil Breidenstein besteht neben dem aktiven Friedhof ein alter Friedhof. Auf diesem Friedhof befinden sich noch zwei Familienwahlgrabstätten. Neuelegungen finden dort seit dem Jahr 1991 nicht mehr statt. Eine der noch bestehenden Familiengrabstätten ist die Grabstätte der Familie Auth, deren Nutzungsrecht am 19.08.2021 abläuft. Hierfür hat die Nutzungsberechtigte im März diesen Jahren einen Antrag auf Abräumung der Grabstätte für das Jahr 2021 gestellt. Die andere noch bestehende Familiengrabstätte wird von der Familie Hahn belegt, das Nutzungsrecht dieser Grabstätte läuft am 29.08.2021. Hierfür wurde kein Antrag auf Abräumung der Grabstätte gestellt, allerdings hat der Nutzungsberechtigte in einem Telefonat am 30. März 2021 mitgeteilt, dass die Grabstätte nicht verlängert und nach Ablauf des Nutzungsrechtes eingeebnet werden soll.

Gemäß § 4 der derzeit gültigen Friedhofsatzung können Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

Es wird vorgeschlagen, dieses im § 4 unserer derzeit geltenden Friedhofsatzung beschriebene Verfahren zur Kostenreduzierung im Bereich des Friedhofswesens und aufgrund der seit 1991 nicht mehr durchgeführten Neuelegung von Verstorbenen anzuwenden.

Die Zuständigkeit für die Schließung und Entwidmung eines Friedhofes liegt bei der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Gemeindeordnung.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der alte Friedhof Breidenstein wird geschlossen und entwidmet.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-92/2021

- öffentlich -

Carsten Drobe
Sachbearbeiter/In, Az

IV/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	2	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn);
hier: Planungsleistungen für Ersatzneubauten**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Folgende Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn) befinden sich im Stadtgebiet:

- Sportplatz Wallau, Holzkonstruktion,
- Sachsenhausen („Tannhäuser Steg“), Holzkonstruktion,
- Eckelshausen, Stahlkonstruktionen mit hölzernen Belägen und
- Sportplatz Korbach, Stahlkonstruktionen mit hölzernen Belägen.

Der durch das Hochwasser 2011 stark beschädigte Lahnsteg Ludwigshütte „Promenadenweg“ wurde 2012 abgebaut und wird seit 2011 i. d. R. temporär im Sommerhalbjahr durch einen Behelfssteg ersetzt (gemeinsam mit dem Behelfssteg am Festplatz „Auf der Bleiche“).

In Eckelshausen muss der Lahnsteg spätestens im Zuge Ortsumgehung aufgegeben werden, da der Steg zukünftig auf einer Insel zwischen Lahnbett und Lahnfurkation endet.

Alle weiteren Lahnstege sind dringend erneuerungsbedürftig. Es ist jederzeit damit zu rechnen, dass das plötzliche Versagen tragender Bauteile jeweils zur umgehenden Sperrung führen wird.

Von den verbleibenden Lahnstegen „Sportplatz Wallau“, „Sachsenhausen“ („Tannhäuser Steg“) und „Sportplatz Korbach“ werden aufgrund der Verkehrsbedeutung vorerst nur die Stege „Sportplatz Wallau“ und „Sachsenhausen“ („Tannhäuser Steg“) weiter betrachtet.

Bei beiden Brücken handelt es sich um reine Holzkonstruktionen auf betonierten Auflagern, d. h., auch die gesamte statisch tragende Grundkonstruktion besteht aus Holz. Die Dauerhaftigkeit von Holzkonstruktionen im Außenbereich ist naturgemäß sehr eingeschränkt. Im Allgemeinen wird für Holzbrücken eine Abschreibungsdauer von 15 Jahren vorgesehen, was in etwa der uneingeschränkten Nutzungsdauer entsprechen dürfte. Das Alter der genannten Brücken beläuft sich allerdings gemäß Unterlagen auf

- Wallau 46 Jahre (Baujahr 1975) und
- Sachsenhausen 75 bzw. 34 Jahre (Bj 1946, Erneuerung der Holzkonstruktion 1987).

Ein dringender Handlungsbedarf ist somit bereits aus dem Alter der Bauwerke gegeben. Es müssen bei beiden Brücken die gesamten Holzkonstruktionen ersetzt werden. Allerdings weisen auch die Auflager bereits ein beträchtliches Alter auf (s. o., 46 bzw. 75 Jahre) und sind, zumindest beim Steg Sachsenhausen, nicht mehr wirtschaftlich sanierbar.

Gemäß DIN 1076 „Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken“ werden für Brückenbauwerke im Eigentum der Stadt Biedenkopf regelmäßig folgende Prüfungen durch einen externen Prüfenieur vorgenommen:

- jährliche Sichtprüfung,
- Hauptprüfung, alle 6 Jahre,
- Einfache Prüfung, immer 3 Jahre nach einer Hauptprüfung.

Die letzten Hauptprüfungen der beiden Brücken fanden im Jahr 2018 statt. Die Ergebnisse ergaben jeweils eine Zustandsnote von 3,4.

Nachfolgend zur weiteren Erläuterung ein Auszug aus der „RI-EBW-PRÜF Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“:

Notenbereich 3,0-3,4 nicht ausreichender Zustand

Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind beeinträchtigt. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder

Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehende Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind umgehend erforderlich.

Notenbereich 3,5-4,0 ungenügender Zustand

Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind erheblich beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind oder dass sich ein irreparabler Bauwerksverfall einstellt. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind sofort erforderlich.

Gemäß Abstimmung in den Haushaltsgesprächen stehen im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 45.000 € für Planungsleistungen zum Ersatzneubau von Lahnstegen im Budget „Gemeindestraßen“ zur Verfügung.

Für den Lahnsteg Wallau, über welchen der Hessische Fernradweg R8 führt, könnte eine Landesförderung Nahmobilität mit voraussichtlich 80 % Förderquote in Frage kommen.

Der Lahnsteg Sachsenhausen ist lediglich im Zuge einer „Radweg-Zwischenverbindung“ berührt. Sollte im Zuge Radverkehrsplan des Landkreises eine „Höherstufung“ bzw. Ausweisung als qualifizierter Radweg möglich sein, ist ggf. eine Landesförderung Nahmobilität möglich mit voraussichtlich 70 % Förderquote.

Bei allen Förderprogrammen sind wir jedoch an strikte Vorgaben gebunden. Beispielhaft ist eine Brückenbreite von mindestens 4,50 m vorgeschrieben (Verkehrsfläche 3 m zzgl. 2 x 0,75 m Schrammbord), sowie in den Anrampungsbereichen eine maximale Längsneigung (Wallau: derzeit Treppen, Sachsenhausen: Rampe zu steil), was entsprechende deutliche Mehrauszahlungen verursacht.

Beide Stege liegen im FFH-Gebiet und im Überschwemmungsgebiet. Der Steg in Wallau liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Lahn-Ohm“. Mit entsprechend langwierigen und ausgiebigen Genehmigungsverfahren ist zu rechnen.

Um den Wallauer Steg behinderten- und fahrradgerecht ohne Treppen auszustatten, sind beidseitig Rampen notwendig. Diese sind jedoch nur mit sog. „Vorbrücken“ zu verwirklichen, um den Abflussquerschnitt der Lahn nicht übermäßig einzuschränken. Dazu ist zudem Grunderwerb notwendig.

In Sachsenhausen müsste die umzubauende Anrampung voraussichtlich ebenfalls mittels einer „Vorbrücke“ verwirklicht werden, welche aus Platzgründen mit 90°- und 180°-Abwinklungen auf dem angrenzenden Parkplatz liegen würde. Ob eine Anrampung mit solchen Abwinklungen gewollt (entfallende Parkplätze, optischer Eindruck) und förderfähig wäre, ist fraglich.

Deshalb ist die Idee eine „einfachen“ Neubauplanung entstanden: Dies bedeutet Neubaubreiten annähernd wie im Bestand, keine geänderten Anrampungen, somit keine Förderung möglich, Stadt bleibt jedoch „Herr“ der Brückengestaltung. Als Nachteil ist jedoch zu beachten, dass der Steg Wallau somit nicht behinderten- und fahrradgerecht ausgestattet werden kann. Eine erste grobe Abschätzung der Kosten zeigt folgendes Ergebnis:

	Sachsenhausen	Sportplatz Wallau
Förderfähiger Neubau	500.000 € (Anrampung)	500.000 € (mit Vorbrücken als An-

	ändern, Widerlager neu)	rampung, Widerlager neu)
Eigenanteil	150.000 € (30 %)	100.000 € (20%)
Grunderwerb	-/-	5.000 €
Ingenieurkosten	60.000 €	60.000 €
Nebenkosten	50.000 €	50.000 €
Summe Auszahlungen	260.000 €	215.000 €
„einfacher“ Neubau	120.000 € (Widerlager neu)	80.000 € (mit Treppen, Widerlager erhalten)
Ingenieurkosten	20.000 €	20.000 €
Nebenkosten	25.000 €	25.000 €
Summe	165.000 €	125.000 €
Kosteneinsparung	37%	42 %

(Abweichungen zu den Zahlen der Haushaltsanmeldung u. a. bedingt durch Reserve für Preissteigerungen und Sicherheitsreserve.)

Es ist auch noch keine Entscheidung getroffen worden über die Art des Neubaus (Holz-/Alu-/Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion), weshalb alle bisherigen Zahlen lediglich eine grobe Schätzung darstellen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Es sind Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke / Lahnsteg

"Sachsenhausen" ("Tannhäuser Steg")

"Sportplatz Wallau" (in diesem Fall müssen die Haushaltsmittel aus dem Budget „Gemeinestraßen“ in das Budget „Landwirtschaft“ übertragen werden)

durchzuführen.

Ausführungsvariante

„einfach“

förderfähig



Beschlussvorlage

Drucksache VL-107/2021

- öffentlich -

Carina Soldan
Sachbearbeiter/In, Az

IV/6

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ortsbeirat Eckelshausen	16.06.2021	2	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Orts-
umgehung Eckelshausen**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Verfahrensgebiet

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgebung Eckelshausen (B 62), wurde von Seiten Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Fulda, mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren beim Regierungspräsidium Gießen angeregt:

„das Planfeststellungsverfahren für die o. a. Maßnahme wurde mit der Offenlegung oder gesamten Planunterlagen am 12.07.2017 eingeleitet.

Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor, ist aber für 2019 vorgesehen. Da das Vorhaben als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen ist und nach Planfeststellungsbeschluss eine zügige Verwirklichung sichergestellt werden soll, ist bereits jetzt die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angezeigt.

(...)

Das geplante Vorhaben greift örtlich in die gesamte landwirtschaftliche Infrastruktur ein, es durchschneidet landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit (Acker / Grünland), das landwirtschaftliche Wegenetz sowie das Gewässer- bzw. Grabennetz. In dem kleinparzellierten Realteilungsgebiet entstehen überproportionale viele Anschneidungen, die nachteiligen Auswirkungen sind bedeutend. Als landespflegerische Ausgleichsmaßnahme wird das natürliche Gewässerbett der Lahn als zusätzliches Gerinne wiederhergestellt und erschwert ebenfalls eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen.

(...)

Die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. § 87 ff FlurbG könnten den Landverlust, der in einem Enteignungsverfahren durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Betroffenen entstünde, auf einen größeren Kreis von Eigentümern durch anteilige Landabzüge verteilen. Nachteile für die allgemeine Landeskultur aufgrund von Zerschneidungsschäden an Wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Veränderungen an den Grundstückszufahrten könnten gemindert oder beseitigt werden.

Das Flurbereinigungsverfahren wäre somit erforderlich, um

- *den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.*
- *die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu mindern, insbesondere Eingriffe in das bestehende Wegenetz auszugleichen sowie die Zerschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke und Bewirtschaftungseinheiten zu beseitigen.*

(...)“

Aus den vorstehenden Gründen ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG sinnvoll.

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist eine entsprechende Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich. Die sachgerechte Abgrenzung erfolgt durch das Amt für Bodenmanagement Marburg. In Zusammenarbeit mit diesem, wurde ein entsprechendes Verfahrensgebiet festgelegt. Dieses Verfahrensgebiet ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens ist auch eine Förderkulisse für Maßnahmen / Ausbauwünsche der Stadt Biedenkopf möglich. In der Regel handelt es sich dabei um Wegebau- oder Gewässerbau (z.B. Erneuerung Durchlässe), welche vorrangig einen landwirtschaftlichen Bezug bzw. Nutzen haben müssen. Diese Maßnahmen werden bei der Erstellung des Verfahrensgebietes, sofern diese am Rand liegen, bewusst berücksichtigt.

Daraufhin wurde ein erster Maßnahmenkatalog für mögliche Fördermaßnahmen erstellt und beim Amt für Bodenmanagement Marburg eingereicht. Dieser Maßnahmenkatalog beinhaltet u. a. die Sanierung der Zufahrt zum Sportplatz Eckelshausen, die Sanierung des Durchlasses „Mußbaches“ / „Brauners Wiese“ usw. Welche Maßnahmen in den sogenannten Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand der noch zu gründenden Teilnehmergeinschaft. Bei den vorgenannten Maßnahmen handelt es sich um zuschussfähige Ausführungskosten. Nach der Finanzierungsrichtlinie werden diese Kosten mit maximal 75 % gefördert. Die Förderung hängt von der bereinigten Ertragsmesszahl der betroffenen Gemarkung ab. Je schlechter die Beschaffenheit des Bodens, desto höher die Förderung. Für das Verfahrensgebiet der OU Eckelshausen trifft eine Förderung von 75 % zu. Die restlichen 25 %, der sogenannte Eigenanteil, fällt der Teilnehmergeinschaft (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) zur Last. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Kommune diesen Eigenanteil übernimmt, sodass der Teilnehmergeinschaft keine Kosten entstehen.

Gemäß der Berechnung des Amtes für Bodenmanagement Marburg, können förderfähige Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von 815.000,00 € ausgeführt werden. Dies würde einem Eigenanteil von 203.750,00 € (25 %) entsprechen.

Anzumerken ist, dass nicht alle eingereichten Maßnahmen umgesetzt werden müssen oder können. Demnach würde sich die Gesamtsumme verringern und somit auch der Eigenanteil.

Aufgrund dessen, dass es sich bei den eingereichten Maßnahmen, um Maßnahmen handelt, die im gemeinschaftlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Infrastruktur dienen, wird eine Übernahme des Eigenanteiles von 25 % durch die Stadt Biedenkopf empfohlen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Derzeit noch nicht bezifferbar.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Sachstand bezüglich des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens der Ortsumgebung Eckelshausen wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass der Eigenanteil für die Fördermaßnahmen durch die Stadt Biedenkopf übernommen wird und der Teilnehmergeinschaft keine Kosten entstehen.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-108/2021

- öffentlich -

Kai Kämpfer / Sina Meichsner IV/3 / IV/7
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf Richtlinien

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2021 (TOP 12; VL-18/2021) folgendes beschlossen:

„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und inwieweit eine Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet möglich ist.“

In Abarbeitung dieses Prüfauftrages wurden verschiedene Förderoptionen hinsichtlich der Förderung von Dachbegrünung im Stadtgebiet geprüft und werden im Folgenden dargestellt:

1. Reduzierung der Niederschlagswassergebühr (NSWG)

Hinsichtlich der NSWG ist es möglich, in der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung unter § 9 Abs. 2 eine entsprechende Regelung bei den Gebührenmaßstäben hinsichtlich begrünter Dächer zu ergänzen. Dementsprechend könnte der § 9 Abs. 2 der o. g. Satzung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 9 <i>Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser</i>	
<i>(2) Die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:</i>	
<i>1. Dachflächen</i>	
<i>1.1 Flachdächer, geneigte Dächer</i>	<i>1,0</i>
<i>1.2 begrünte Dächer</i>	<i>0,3</i>
<i>2. Befestigte Grundstücksflächen</i>	
<i>2.1 Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung</i>	<i>1,0</i>
<i>2.2 Pflaster, Platten – jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite von 15 mm</i>	<i>0,7</i>
<i>2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.), Pflaster mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm, Rasengittersteine, Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster</i>	<i>0,3</i>

Im Zuge der turnusmäßigen Anpassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist es ohnehin vorgesehen, wie oben dargestellt, den Faktor 0,3 für begrünte Dächer neu in die Satzung aufzunehmen.

Dies würde bei der Berechnung der Gebühr für ein Einfamilienhaus bei einer Dachfläche von 125 m² folgende Auswirkungen haben:

Niederschlagswassergebühr pro m ²	0,34 €
Faktor für Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
Faktor für begrünte Dächer	0,3
Berechnung für Flachdächer, geneigte Dächer:	125 m ² x 1,0 x 0,34 € = 42,50 €
Berechnung für begrünte Dächer:	125 m ² x 0,3 x 0,34 € = 12,75 €

Die Ersparnis würde somit 29,75 € pro Jahr bei o. g. Dachfläche betragen.

2. Vorbildhafte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen seitens der Stadt Biedenkopf

Die Stadt wird in ihrer Funktion mit Vorbildcharakter handeln und bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern prüfen und ggf. ausführen.

Hierzu ist zu ergänzen, dass eine Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen (veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 38/2019, S. 873) besteht. Der Fördersatz für kommunale Maßnahmen hinsichtlich Grünbedachung beträgt laut o. g. Richtlinie derzeit 70 %.

3. Entsprechende Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung

Aktuell ist festzustellen, dass in Bebauungsplänen von Gewerbegebieten etwaige Festsetzungen bzgl. Dachbegrünung aufgenommen sind. Als Beispiel sind hier der Bebauungsplan „Krummacker“ und der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ zu nennen:

4.2 Fassaden- und Dachbegrünungen

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet sind mind. 25 % der Wandflächen dauerhaft mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzabstand ca. 2 m). Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis 10 Grad dauerhaft zu begrünen. Soweit besondere Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, ist es zulässig, im gleichen Umfang zusätzliche Bodenbepflanzungen vorzunehmen und/oder vorhandene Wandflächen im Umfang von mind. 30 % der eigentlich vorgeschriebenen Dachbegrünung zu beranken und/oder pro 50 qm zu begrünender Dachfläche einen zusätzlichen hochstämmigen Baum zu pflanzen.

5.2 Die Dacheindeckung von geneigten Dächern darf nur mit rotbraunen-braunen Dachziegeln und dunklem Schiefer, auch Kunstschiefer, erfolgen, es sei denn, es wird floristische Dachbegrünung vorgenommen.

Diese Festsetzungen werden in der Regel für den naturschutzfachlichen Ausgleich gefordert und gelten aufgrund der hohen Dachlasten vorwiegend für untergeordnete Gebäude.

Im Rahmen der Planung von neuen Baugebieten kann die Dachbegrünung ein vorrangiges Mittel der Eingriffsminderung sein, um die Notwendigkeit von kostenintensiven Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen zu verringern. Dies gilt auch, wenn eine Dachbegrünung aus Gründen des Klimaschutzes, zur Reduzierung des Niederschlagswassers oder zur Verbesserung des Stadtbildes im Bebauungsplan festgesetzt wird. Daher sind auch bei der Ausweisung von neuen Wohn- oder Mischgebieten Festsetzungen von extensiven Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer anzustreben. Ebenfalls gilt dies für die Überplanung bereits bestehender Gebiete.

4. Aufstellung eines eigenen Förderprogrammes

Angelehnt an die vorhandene Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fachwerkfassaden und Schieferfassaden wäre hier selbiges für die Gewährung von Gründachzuschüssen denkbar. Demnach wurden die Möglichkeiten eines eigenen Förderprogrammes geprüft und eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen ausgearbeitet. Die Richtlinie ist der Vorlage im Entwurf als Anlage beigefügt.

Hierin werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen bezuschusst. Dies bedeutet, dass Maßnahmen aufgrund behördlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben nicht förderfähig sind. Der Förderbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Denkbar ist ein Förderumfang von 50 % der förderfähigen Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro pro Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen festzulegen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Fehlender Ertrag in Höhe von rund 30,00 € pro begrüntes Dach eines Einfamilienhauses.
2. Derzeit nicht zu beziffern.
3. Derzeit nicht zu beziffern.
4. Aufwendungen in Höhe von maximal 2.500,00 € pro genehmigten Antrag.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der nächsten Änderung der Satzung, spätestens mit der Änderung der Gebühren für das Jahr 2022, um den Faktor 0,3 für begrünte Dächer zu ergänzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern zu prüfen und ggf. auszuführen.
3. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren ist die Aufnahme von Festsetzungen von Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zu prüfen und anzustreben.
4. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen

- zur Begrünung von Dachflächen -

§ 1

Förderungsziel

Aus Gründen des Klimaschutzes, des Natur- u. Umweltschutzes, zur Regenwasserrückhaltung, zur Verbesserung der Luftqualität und zur Aufwertung des Stadtbildes sollen private Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen gefördert werden.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen als Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

§ 3

Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich auf Maßnahmen innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Biedenkopf.

§ 4

Förderbereich

Gefördert werden Dachbegrünungen sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten mit extensiver oder intensiver Begrünung. Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen/Carports und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden errichtet werden. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

1. Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro pro Maßnahme.
2. Als förderfähige Kosten gelten die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachkonstruktion entstehen (wurzelfeste Dachabdichtung, Schutz-, Drän- und Filterschicht, Substrat bzw. Vegetationsschicht, Vegetation, evtl. Drainage etc.). Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Kosten für eine gegebenenfalls notwendige statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion sind nur nach Vorlage einer Statiküberprüfung oder -berechnung förderfähig.

3. Die Bezuschussung schließt eine fachliche Beratung nicht ein. Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung wird nicht gefördert.
4. Bezuschusst werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.
5. Es werden Dachbegrünungen durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung können die Arbeiten in Höhe der Materialkosten sowie Lohnkosten mit einem Stundenlohn von 15 Euro anerkannt werden.
6. Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
7. Die bezuschussten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
8. Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den*die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.

§ 6 Antragsverfahren

1. Zuschüsse können gewährt werden nach Vorlage eines formlosen Antrages der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen nach §§ 2, 3, 4 und 5 erfüllt sind.
2. Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Beschreibung der Maßnahme (ggf. mit Planunterlagen)
 - Lageplan im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:500
 - Fotoaufnahmen
 - Eigentumsnachweis
 - soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - ggf. statische Berechnungen
 - Unternehmerrechnungen
 - ggf. Nachweis über erbrachte Eigenleistungen
3. Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen und Umfang der durch die Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
4. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel im jeweiligen Programmjahr zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
5. In einem Kalenderjahr ist nur eine Antragsstellung auf Gründach-Zuschuss pro Maßnahme zulässig.

§ 7

Kündigung/Widerruf/Rechtsnachfolger

1. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die geförderte Maßnahme nach weniger als 10 Jahren entfernt oder zurückgebaut wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt.
2. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Biedenkopf unverzüglich über die Rechtsnachfolge zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Biedenkopf, den 01. Juli 2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Drucksache VL-110/2021

- öffentlich -

Manuela Klein
Sachbearbeiter/In, Az

IV/4

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein;
hier: Vorkaufsrechtssatzung GE-Gebietserweiterung Breidenstein**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Gewerbegebiet Breidenstein
- (2) Geltungsbereich Vorkaufsrecht
- (3) Satzungsentwurf

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 (VL-94/2021, Top 8) unter Nr. 2 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtverordnetenversammlung ist, zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung des besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche Biedenkopf – Breidenstein, zur nächsten Sitzung eine Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Da die Flächen im Gewerbegebiet Krummacker zum größten Teil vermarktet sind und derzeit die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Breidenstein (Anlage 1) geplant wird, soll mit dieser Vorkaufsrechtssatzung die Möglichkeit für den notwendigen Grunderwerb in der Gewerbegebietserweiterungsfläche Biedenkopf-Breidenstein geschaffen werden.

Der Entwurf der Vorkaufsrechtssatzung mit dem zugehörigen Lageplan ist als Anlage 2 beigefügt.

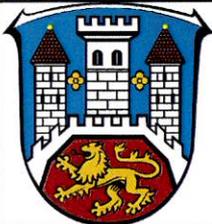
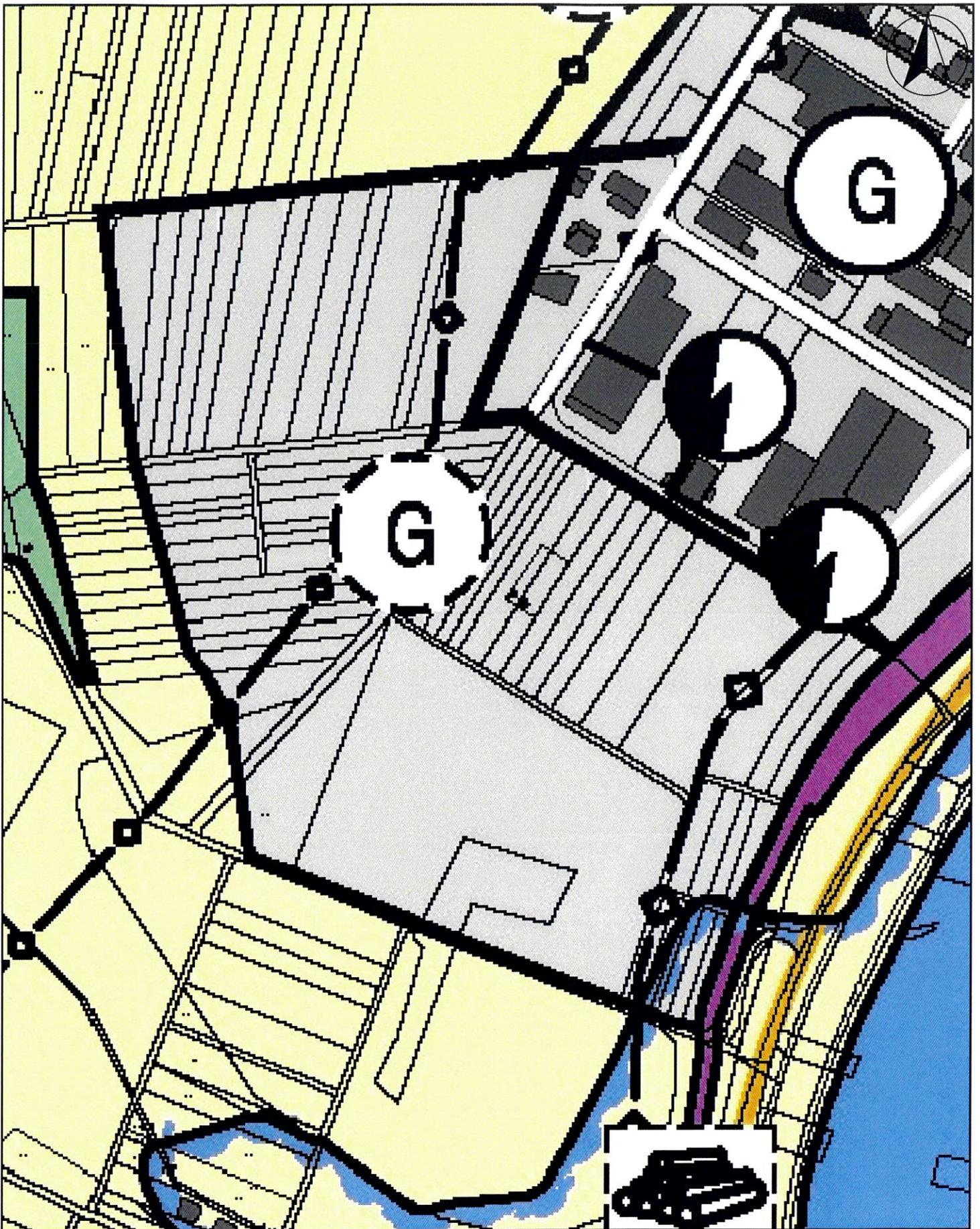
Es wird empfohlen der vorgelegten Fassung der „Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) – der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein“ zuzustimmen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung des Besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplans der Stadt Biedenkopf, wird die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein in der vorgelegten Fassung beschlossen.



Stadt Biedenkopf

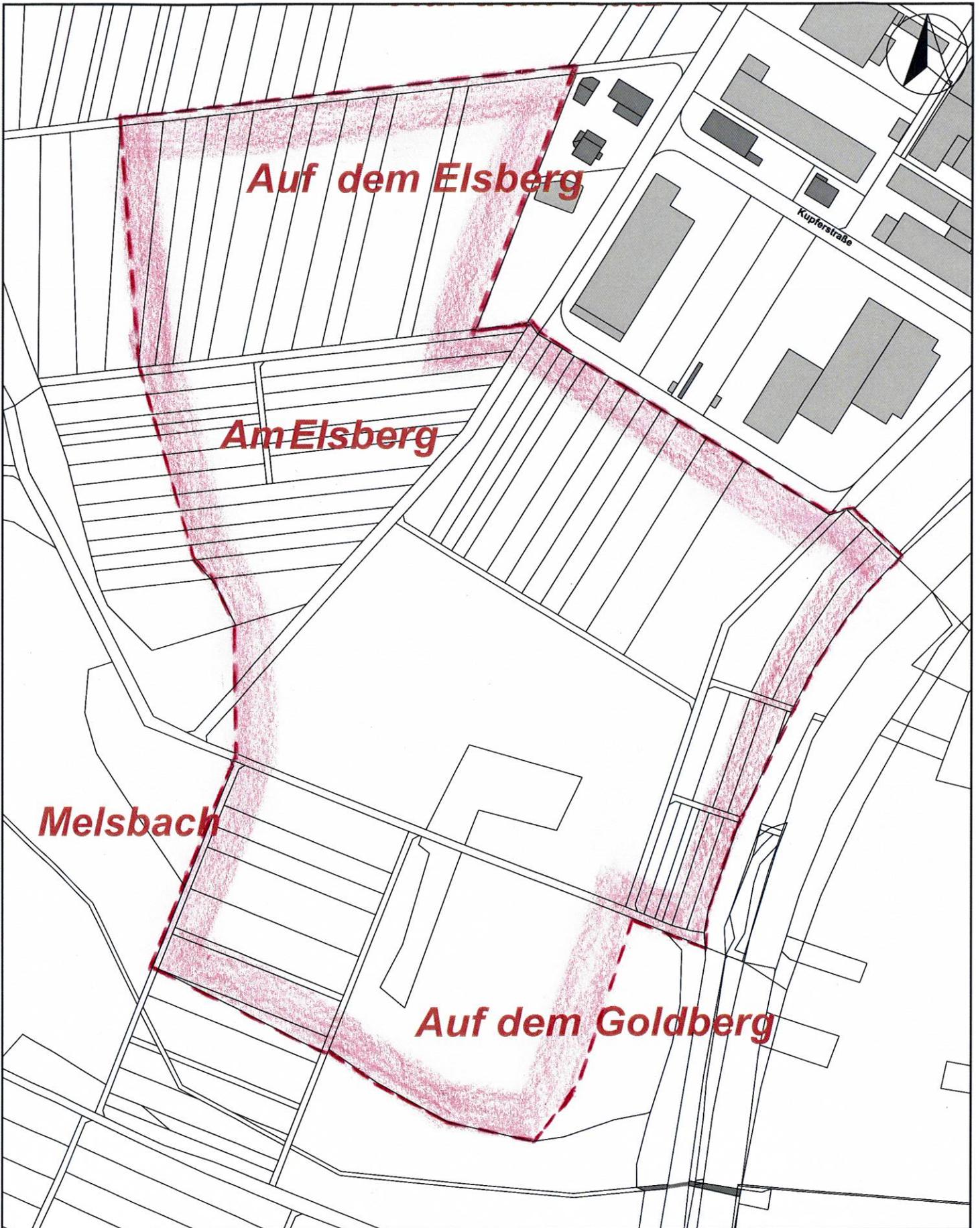
Auszug aus dem gültigen FNP vom 29.04.2015

Benutzer: Klein, Manuela

- Anlage 1

Datum:
07.06.2021

Maßstab:
1 : 2.500



Stadt Biedenkopf



Benutzer: Klein, Manuela

*Geltungsbereich Vorkaufsrechts-
setzung der Stadt Biedenkopf
- Stadtteil Breidenstein*

Datum:
15.06.2021

Maßstab:
1 : 2.500

**Satzung
über ein Besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein**

Vorkaufsrechtssatzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Biedenkopf mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein, des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Stadt Biedenkopf beabsichtigt im Satzungsgebiet städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierbei wird die Schaffung von gewerblichen Flächen beabsichtigt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich / Satzungsgebiet**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf die geplante Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

Im Einzelnen sind hiervon die folgenden Flurstücke der Gemarkung Breidenstein erfasst:

Flur 4, Flurstücke 26 – 31, 65/24 teilw., 68/25, 69/25, 96/24 – 99/24

Flur 5, Flurstücke 3, 4, 7/1teilw., 8 tlw., 9 tlw., 12/1, 16, 19, 121, 129, 130, 132, 133, 135 tlw., 136, 137/1, 138, 143/2, 146/1, 154/14, 156/14, 159/15, 162/14, 163/14, 165/11 tlw., 166/11 tlw., 170/131, 171/131, 175/17, 176/17, 177/18, 178/18, 192/20, 193/20, 195/119 – 197/119, 198/120, 199/120, 241/145, 243/122, 244/123, 248/144, 312/134 tlw., 314/12, 317/13, 336/7, 337/15 – 339/15, 342/127, 343/128, 353/10 – 355/10 tlw., 340/11 tlw., 341/11 tlw.

Flur 18; Flurstücke 14/1, 16/1, 19/1, 20, 22, 23, 109 tlw., 139/21, 140/21, 141/24 tlw.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§ 3
Anordnung Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Biedenkopf ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

§ 4

Rechtswirkungen

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Biedenkopf den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Außer Kraft treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die Entwicklung der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf, abgeschlossen ist.

Biedenkopf, den

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-9/2021

- öffentlich -

Heiko Speitel I/5
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	zur Kenntnis

Bezeichnung: **„EAM Kommunal“-App**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

In der Sitzung am 18.02.2021, VL-19/2021, hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen und zu welchen Kosten eine Einführung der „EAM Kommunal“-App möglich ist.“

Die Prüfung hat folgende Ergebnisse ergeben:

Diese App wird bereits von den Kommunen Angelburg, Dautphetal und Gladenbach eingesetzt. Mit dieser App können auf einfache Art und Weise Informationen an die Bürger weitergegeben werden. Außerdem können mit Hilfe der App von Bürgern Schäden gemeldet und Vorschläge/Ideen abgegeben werden.

Im Basismodul sind folgende Funktionen enthalten:

- Schadensmelder
- Meldung von Vorschlägen/Ideen
- Information über aktuelle/geplante Baustellen
- Bearbeitung der Inhalte mobil über die App
- Nachhalten von eingegangenen Meldungen
- Web-Anwendung zur Nutzung im Büro
- Eine Funktion für PUSH-Nachrichten ist angekündigt.

Es können folgende Zusatzfunktionen kostenpflichtig hinzugebucht werden:

- Baumkataster
- Leuchtenkataster
- Baumkontrolle
- Leuchtenkontrolle
- Aufgabenverwaltung mit Zuweisung an Mitarbeiter

Bei genauerer Betrachtung der App wurde folgendes festgestellt:

- Es handelt sich größtenteils einfach nur um Verlinkungen auf Seiten der bestehenden Homepage (Aktuelles, News, RSS-Feed, etc.)
- Die Punkte Schadenmelder, Baustelleninfo und Vorschläge sind die einzigen Funktionen, die in der App programmiert sind.

Um einen eventuellen Mehrwert festzustellen wurde mit den genannten Kommunen Kontakt aufgenommen:

- **Angelburg**
 - Hier werden hauptsächlich die erweiterten Module u. a. zum Bauhofmanagement genutzt.
 - „Einstieg in die digitale Verwaltung des Bauhofs“.
- **Gladenbach**
 - Erfahrungswerte liegen noch nicht vor.

- **Dautphetal**

- Die App wird bis jetzt nur rudimentär eingesetzt.
- Es sollen hauptsächlich die erweiterten Module eingesetzt werden.
- Interesse besteht auch an der „angekündigten“ Funktion für PUSH-Nachrichten.

Ggf. kommt folgende Alternative in Betracht:

Eine Anfrage bei Goto-Media (Dienstleister für unsere Internetseite) hat folgendes ergeben:

Der Einbau eines Kartenmoduls in unserem Schäden-Meldeformular inkl. Übergabe der Geo-Daten wäre mit wenig Aufwand möglich. Da unsere Internetseite ohnehin responsive (optimiert für mobile Geräte) ist, wäre somit das Schadenmodul der App für uns uninteressant. Ebenso verhält es sich bei dem Modul zur Einreichung von Vorschlägen.

FAZIT:

Es wird grundsätzlich keine großer Mehrwert in der Einführung dieser App gesehen. Die momentan existierenden programmierten Funktionen Schadenmelder und Vorschläge können mit geringem, einmaligem finanziellem Aufwand „nachgerüstet“ werden.

Das Thema Bauhofmanagement steht nicht zur Debatte, da diese Funktionen bei uns über GeoMedia und Infoma (NewSystem) abgedeckt werden.

Eine Anschaffung der erweiterten Module wäre somit nicht nötig.

Aufwendungen:

Ein Angebot der Firma EAM-Netz GmbH über die Nutzung der App liegt vor. Die Aufwendungen würden sich inkl. 19% MwSt. auf

- **2.570,40 € / Jahr**

belaufen. Diese Aufwendungen beziehen sich auf das Basispaket der App. Weitere Komponenten sind kostenpflichtig zubuchbar.

Ein Angebot der Firma Goto-Media über die Programmierung des Kartenmoduls liegt vor. Die Aufwendungen belaufen sich (maximal) **einmalig** inkl. MwSt. auf ca.

- **500 €.**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine, da lediglich ein Prüfauftrag vorliegt

BESCHLUSSVORSCHLAG:

entfällt



Beschlussvorlage

Drucksache VL-101/2021

- öffentlich -

Jürgen Niess

I/1

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Ortsgerichte Biedenkopf I und II
Wiederwahl von Ortsgerichtsschöffen**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Ortsgerichtsgesetz (OGerG)

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Amtszeit im Ortsgericht Biedenkopf II des Ortsgerichtsschöffen Ernst Weber; Breidenstein, Nordhang 3, hat am 12. Mai 2021 geendet. Darüber hinaus endet die Amtszeit im Ortsgericht Biedenkopf I des Ortsgerichtsschöffen Hubert Schierl, Kombach, Bergstr. 18, endet am 31. August 2021.

Rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitpunktes hat die Stadt nach § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz (OGG) dem Direktor des Amtsgerichts Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten bei einer Abstimmung, die schriftlich und geheim zu erfolgen hat, entfallen sind. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Die Herren Weber und Schierl haben ihr Einverständnis erklärt, dass sie für eine weitere Amtszeit als Ortsgerichtsschöffe zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, dem Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf für eine weitere Amtsperiode die genannten Herren als Ortsgerichtsschöffen für die genannten Ortsgerichte vorzuschlagen.

Darüber hinaus ist bereits seit dem vergangenen Kalenderjahr das Ehrenamt des stellvertreteten Ortsgerichtsvorstehers im Ortsgericht Biedenkopf I, zuständig für die Stadtteile Kernstadt, Dexbach, Eckelshausen, Engelbach, Katzenbach, und Kombach) vakant. Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Norbert Velte, Breidenstein, im Ortsgericht Biedenkopf II, zuständig für die Stadtteile Breidenstein, Wallau und Weifenbach, ist am 12. Mai 2021 abgelaufen. Er hat erklärt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung steht.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Stadt vom Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von fünf bzw. zehn Jahren (je nach Alter) ernannt. Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Das Ortsgericht ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde den Wert zu schätzen von Grundstücken, beweglichen Sachen, Nutzungen eines Grundstücks, Rechten an einem Grundstück usw.

Da die beiden genannten Stellen derzeit also unbesetzt sind, sind alle Stadtverordneten aufgerufen, Wahlvorschläge einzureichen!!!

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Dem Direktor des Amtsgerichts Biedenkopf wird vorzuschlagen, die Herren Ernst Weber, Breidenstein, als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Biedenkopf II und Hubert Schierl, Kombach, als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Biedenkopf I für jeweils eine weitere Amtsperiode zu ernennen.

juris-Abkürzung: OGerG HE 1952
Neugefasst: 02.04.1980
Gültig ab: 01.01.2004
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle: 
Fundstelle: GVBl. I 1980, 114
Gliederungs-Nr: 28-1

Ortsgerichtsgesetz
in der Fassung vom 2. April 1980

Zum 06.06.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980	01.01.2004
Erster Abschnitt - Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte	01.01.2004
§ 1 - Errichtung der Ortsgerichte	01.01.2004
§ 2 - Aufgaben der Ortsgerichte	01.01.2004
§ 3 - Aufsicht über die Ortsgerichte	01.01.2004
§ 4 - Zusammensetzung der Ortsgerichte	01.01.2004
§ 5 - Vertretung der Ortsgerichtsmitglieder	01.01.2004
§ 6 - Stellung der Ortsgerichtsmitglieder	01.01.2004
§ 7 - Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder	01.01.2004
§ 8 - Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung	07.04.2010
§ 9 - Vereidigung der Ortsgerichtsmitglieder	01.01.2004
§ 10 - Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder	07.04.2010
§ 11 - Ausscheiden der Ortsgerichtsmitglieder	01.01.2004
§ 12 - Hilfskräfte der Ortsgerichte	01.01.2004

Titel	Gültig ab
Zweiter Abschnitt - Zuständigkeit der Ortsgerichte	01.01.2004
A. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein	01.01.2004
§ 13 - Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften	01.01.2004
§ 14 - Sterbefallsanzeige	07.04.2010
§ 15 - Sonstige Aufgaben des Ortsgerichtsvorstehers	01.01.2004
B. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers unter Zuziehung eines Ortsgerichtsschöffen	01.01.2004
§ 16 - Sicherung des Nachlasses	01.01.2004
C. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern	01.01.2004
§ 17 - Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen	01.01.2004
§ 18 - Schätzungen	01.01.2004
Dritter Abschnitt - Anzeigepflichten des Standesbeamten	01.01.2004
§ 19 - Anzeigen des Todes einer Person	04.08.2015
Vierter Abschnitt - Einnahmen und Ausgaben der Ortsgerichte	01.01.2004
§ 20 - Gebührenpflicht	01.01.2004
§ 21 - Erhebung von Auslagen	01.01.2004
§ 22 - Kostenschuldner	01.01.2004
§ 23 - Festsetzung der Kosten	01.01.2004
§ 24 - Zurückbehaltungsrecht	01.01.2004
§ 25 - Einziehung der Kosten	01.01.2004
§ 26 - Vorschußpflicht	01.01.2004
§ 27 - Verwendung der Gebühren und Auslagen	01.01.2004
§ 28 - Unkostentragung	01.01.2004
Fünfter Abschnitt - Schlußbestimmungen	01.01.2004
§ 29 - Inkrafttreten	01.01.2004
§ 30 - Übergangsbestimmungen	01.01.2004

**Erster Abschnitt
Einrichtung und Stellung der Ortsgerichte**

§ 1

Errichtung der Ortsgerichte

(1) Ortsgerichte werden für eine Gemeinde errichtet. In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen können mehrere Ortsgerichte errichtet werden.

(2) Die Errichtung von Ortsgerichten erfolgt durch den Minister der Justiz im Benehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung, die im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen zu verkünden ist. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Kreis-ausschuß, in kreisfreien Städten mit dem Magistrat, Ortsgerichtsbezirke ändern und Ortsgerichte aufheben, wenn sich die Grenzen von Gemeinden oder Ortsteilen ändern, eine ordnungsgemäße Besetzung der Ortsgerichte nicht gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Die beteiligten Gemeinden sind vorher zu hören. Für die Verkündung gilt Abs. 2.

(4) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder werden Gemeinden zusammengeschlossen, bleiben die bisherigen Ortsgerichtsbezirke bis zu einer Neuabgrenzung nach Abs. 3 unverändert.

§ 2

Aufgaben der Ortsgerichte

Die Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der Justiz. Ihnen obliegen die durch Gesetz näher bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. Sie führen das Landessiegel.

§ 3

Aufsicht über die Ortsgerichte

Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte üben aus:

1. der Präsident des Oberlandesgerichts;
2. der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört.

§ 4

Zusammensetzung der Ortsgerichte

(1) Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen (Ortsgerichtsmitglieder) bestellt. Die Präsidenten oder Direktoren der Amtsgerichte können die Zahl der Schöffen erhöhen, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht.

(2) Das Ortsgericht wird, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ortsgerichtsvorsteher als Vorsitzendem und zwei Ortsgerichtsschöffen als Beisitzern tätig. Beschlüsse werden in mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die Erledigung der Verwaltungsarbeit obliegt dem Ortsgerichtsvorsteher.

§ 5

Vertretung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Für den Fall der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen zu Vertretern.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher regelt vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Ortsgerichtsschöffen tätig werden, und bestimmt ihre Vertretung im Falle der Verhinderung. Ist zur Vertretung keine Bestimmung getroffen, so erfolgt sie durch den jeweils dienstältesten bei gleichem Dienstalder durch den lebensältesten Ortsgerichtsschöffen.

(3) Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts kann bestimmen, daß die Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers in Ortsgerichtsbezirken mit mehreren Ortsteilen Dienstgeschäfte, die dem Ortsgerichtsvorsteher allein obliegen, für solche Ortsteile, in denen sich die Geschäftsräume des Ortsgerichts nicht befinden, auch dann selbständig wahrnehmen können, wenn eine Verhinderung nach Abs. 1 nicht vorliegt.

§ 6

Stellung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder sind Ehrenbeamte.

§ 7

Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

(2) Die Gemeinde hat die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(3) Reicht die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist keinen Vorschlag ein, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person. Abs. 1 gilt entsprechend, jedoch kann die Ernennung für eine kürzere Amtszeit erfolgen.

(4) Lehnt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so hat die Gemeinde auf Grund einer neuen Abstimmung einen neuen Vorschlag einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder wird der abgelehnte Bewerber erneut vorgeschlagen, so ernennt der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts eine geeignete Person.

§ 8

Persönliche Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben,
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

(5) Weitergehende beamtenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Vereidigung der Ortsgerichtsmitglieder

Die Ortsgerichtsmitglieder haben vor dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts den für Beamte vorgeschriebenen Eid zu leisten, sofern sie nicht schon als Beamte vereidigt worden sind.

§ 10

Ausschließung der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Ein Ortsgerichtsmitglied ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen es selbst beteiligt ist oder in denen es zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

3. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Ein Ortsgerichtsmitglied soll sich, auch wenn ein Ausschließungsgrund nach Abs. 1 nicht vorliegt, der Ausübung seines Amtes enthalten, wenn es sich wegen persönlicher Beziehungen oder aus einem anderen Grunde für befangen hält. Die Ablehnung eines Ortsgerichtsmitgliedes ist ausgeschlossen.

(3) Eine Verletzung dieser Vorschriften beeinträchtigt die Wirksamkeit des vorgenommenen Dienstgeschäftes nicht.

§ 11

Ausscheiden der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Für die Verabschiedung und die Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts zuständig.

(2) Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts kann ein Ortsgerichtsmitglied aus wichtigem Grund entlassen.

§ 12

Hilfskräfte der Ortsgerichte

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher kann zu seiner Entlastung für Nebenarbeiten Hilfspersonen mit Zustimmung des Präsidenten oder Direktors des Amtsgerichts beschäftigen. Sie treten zu dem Ortsgericht in kein Dienstverhältnis.

(2) Die Hilfspersonen sind vor Arbeitsaufnahme von dem Ortsgerichtsvorsteher zur gewissenhaften Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit der Ortsgerichte

A. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers allein

§ 13

Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist zuständig, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen.

(2) Der Ortsgerichtsvorsteher ist ferner zur Beglaubigung von Abschriften öffentlicher oder privater Urkunden zuständig. Zur Beglaubigung einer auszugsweisen Abschrift ist er nicht befugt.

(3) Die Unterschriften und Abschriften soll er nur beglaubigen, wenn die Personen, die die Unterschriften vollzogen oder die Abschriften vorgelegt haben, im Bezirk des Ortsgerichts ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, oder wenn dies im Zusammenhang mit anderen, die gleiche Sache betreffenden Beglaubigungen geschieht.

§ 14 **Sterbefallsanzeige**

(1) Auf Ersuchen des Amtsgerichts erteilt der Ortsgerichtsvorsteher über den Sterbefall von Personen, die in dem Bezirk des Ortsgerichts ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, eine Sterbefallsanzeige.

(2) Die Sterbefallsanzeige soll Angaben enthalten über:

1. Namen und Stand,
2. letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort,
3. Zeitpunkt und Ort der Geburt und des Todes,
4. Familienstand,
5. gesetzliche Erben,
6. Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen,
7. allgemeine Vermögensverhältnisse, insbesondere Grundbesitz,
8. Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten oder Lebenspartner.

Sie soll weiter zu erkennen geben, ob ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlassgerichts geboten ist.

(3) Der Präsident oder Direktor des Amtsgerichts kann das Ersuchen allgemein für alle Sterbefälle im Bezirk des Gerichts stellen. Der zuständige Standesbeamte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 15 **Sonstige Aufgaben des Ortsgerichtsvorstehers**

Der Ortsgerichtsvorsteher hat die Ersuchen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu erledigen, insbesondere

1. über Besitzverhältnisse oder persönliche Verhältnisse der in seinem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Personen Auskünfte zu erteilen,
2. zu Fragen gutachtlich, Stellung zu nehmen, die das Gericht für seine Entscheidungen benötigt,

3. Vermögensverzeichnisse und Nachlassinventare aufzustellen.

B. Obliegenheiten des Ortsgerichtsvorstehers unter Zuziehung eines Ortsgerichtsschöffen

§ 16

Sicherung des Nachlasses

- (1) Der Ortsgerichtsvorsteher ist, soweit ein Bedürfnis besteht, neben dem Amtsgericht für die in § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Sicherung des Nachlasses zuständig. Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist er nicht befugt.
- (2) Zum Zwecke der Sicherung kann er insbesondere Siegel anlegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen sowie in einer Liste die vorgefundenen Gegenstände aufzeichnen.
- (3) Der Ortsgerichtsvorsteher hat zu diesen Maßnahmen einen Ortsgerichtsschöffen zuzuziehen sowie am Orte anwesende Erben oder Verwandte des Erblassers oder geeignete Auskunftspersonen zu laden.
- (4) Von den getroffenen Maßnahmen hat der Ortsgerichtsvorsteher dem Amtsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen. Hat er Siegel angelegt, so soll deren Abnahme nur auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgen. Verfügungen von Todes wegen, die sich im Nachlaß befinden, sowie Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten, die der Ortsgerichtsvorsteher an sich genommen hat, hat er unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.
- (5) Wenn zweifelhaft ist, ob Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, der Ortsgerichtsvorsteher sie jedoch nicht trifft, hat er dem Amtsgericht unverzüglich den Sachverhalt anzuzeigen.
- (6) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann das Amtsgericht Maßnahmen, die der Ortsgerichtsvorsteher zum Zwecke der Sicherung des Nachlasses getroffen hat, abändern oder aufheben, wenn sie nach seinem Ermessen nicht gerechtfertigt sind.

C. Obliegenheiten des Ortsgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern

§ 17

Mitwirkung des Ortsgerichts bei Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen

Das Ortsgericht ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde bei der Feststellung und Erhaltung der Grenzen der Grundstücke, die in seinem Bezirk liegen, insbesondere bei der Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken.

§ 18

Schätzungen

(1) Das Ortsgericht ist zuständig, auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen einer Behörde den Wert zu schätzen von:

1. Grundstücken,
2. beweglichen Sachen,
3. Nutzungen eines Grundstücks,
4. Rechten an einem Grundstück,
5. Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind,
6. Schäden an einem Grundstück und an Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind,

soweit die Gegenstände sich in seinem Bezirk befinden.

(2) Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Ortsgerichte, so ist das Ortsgericht zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

(3) Die Schätzungsurkunden über Grundstücke sollen Angaben enthalten über

1. Größe und Bodenwert,
2. Bauart und Wert der Gebäude,
3. Wert der besonderen Einrichtungen, die zum Grundstück gehören,
4. Gesamtwert.

Dritter Abschnitt Anzeigepflichten des Standesbeamten

§ 19 Anzeigen des Todes einer Person

(1) Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person angezeigt, so hat er an das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Amtsgericht eine Durchschrift der Eintragung in das Sterbeprotokoll zu übersenden, auch wenn die Voraussetzungen des § 168a Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

(2) Ist ein Ersuchen nach § 14 Abs. 3 gestellt, übersendet der Standesbeamte die Durchschrift an das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Ortsgericht.

Vierter Abschnitt Einnahmen und Ausgaben der Ortsgerichte

§ 20 Gebührenpflicht

(1) Die Ortsgerichte erheben Gebühren nach einer Gebührenordnung, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlässt; sie kann für Tätigkeiten Gebührenfreiheit vorsehen. Die Erhebung der Gebühren unterbleibt, wenn deren Zahlung dem Gebührenschuldner nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann. Zur gebührenfreien Amtshilfe sind die Ortsgerichte nicht verpflichtet.

(2) Die Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig.

§ 21 Erhebung von Auslagen

(1) Die den Ortsgerichtsmitgliedern bei der Vornahme von Dienstgeschäften entstandenen baren Unkosten werden von dem Ortsgericht als Auslagen erhoben. Zu den baren Unkosten gehört auch der entgangene Arbeitsverdienst nach Maßgabe der für Schöffen geltenden Vorschriften.

(2) Die Auslagen sind sofort fällig.

§ 22 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) sind verpflichtet:

1. bei Geschäften, die auf Antrag vorgenommen werden, jeder, der die Tätigkeit des Ortsgerichts veranlaßt, bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften insbesondere jeder Teil, dessen Erklärung beurkundet ist;
2. bei Geschäften, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird;
3. bei Geschäften, die auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen werden, und bei Erteilung von Sterbefallsanzeigen derjenige, dessen Interesse wahrgenommen wird;
4. derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und bei Nachlasssicherungen, die ohne Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen werden, verauslagt die Staatskasse die Kosten. Sie werden mit den Kosten eines gerichtlichen Verfahrens von dem Kostenschuldner erhoben.

§ 23

Festsetzung der Kosten

(1) Auf Antrag des Kostenschuldners setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts die Kosten fest. Gerichtskosten werden für die Festsetzung nicht erhoben.

(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung zulässig; die Entscheidung des Amtsgerichts ist endgültig.

§ 24

Zurückbehaltungsrecht

(1) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass des Geschäfts eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

(2) Über Erinnerungen gegen Anordnungen gemäß Abs. 1 wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 25

Einziehung der Kosten

Auf Ersuchen des Ortsgerichtsvorstehers werden die Kosten im Wege des Verwaltungszwanges nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung eingezogen.

§ 26

Vorschußpflicht

(1) Bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, kann die Vornahme des Geschäfts davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenschuldner einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss zahlt. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 vorliegen, oder wenn eine etwaige Verzögerung einem Beteiligten einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde.

(2) Vorschüsse werden nur insoweit zurückgezahlt, als sie den Gesamtbetrag der für das Geschäft bis zu dessen Beendigung entstandenen Kosten übersteigen.

§ 27

Verwendung der Gebühren und Auslagen

(1) Von den durch das Ortsgericht vereinnahmten Gebühren erhalten

1. der Ortsgerichtsvorsteher oder sein Vertreter 25 vom Hundert,

2. die an den einzelnen Dienstgeschäften beteiligten Ortsgerichtsmitglieder (einschließlich des Ortsgerichtsvorstehers) - untereinander zu gleichen Teilen - zusammen 75 vom Hundert.

Die Gebührenanteile der Ortsgerichtsmitglieder sind Dienstaufwandsentschädigungen.

(2) Die vereinnahmten Auslagen stehen den Ortsgerichtsmitgliedern zu.

(3) Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende.

§ 28 Unkostentragung

Die Auslagen für Hilfspersonen trägt der Ortsgerichtsvorsteher, die sonstigen Kosten der Geschäftsführung des Ortsgerichts die Gemeinde.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Die bisher eingerichteten Ortsgerichte gelten als auf Grund dieses Gesetzes errichtet. Die Schätzungsämter und Feldgerichte stellen ihre Tätigkeit ein.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-100/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Um-welt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerblock, Zukunft für Bieden-kopf, Bündnis 90/Die Grünen und des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack:
Prüfung einer alternativen Möglichkeit zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Gelände des VfL Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Beschluss vom 09.05.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Magistrat unter frühzeitiger Beteiligung der Ortsbeiräte beauftragt wird zu prüfen, ob und wo die Stadt Biedenkopf attraktive Stellflächen für Wohnmobile und Wohnwagen zur Verfügung stellen kann.

Im Zuge der weiteren Prüfung stellte sich heraus, dass letztendlich nur der Standort „Parkplatz Stadtwerke Biedenkopf“ in Frage käme. Dieser Standort ist von der Lage und von der Umgebung jedoch leider nicht sehr attraktiv, war zum damaligen Zeitpunkt jedoch die einzig zur Verfügung stehende Option.

Zwischenzeitlich hat der VfL 1911 Biedenkopf e.V. angeboten, ggf. einen Teil seines Vereinsgeländes zur Nutzung als Wohnmobilstellplatz zur Verfügung zu stellen. Der Verein könnte sich vorstellen, die Unterhaltung und den Betrieb eines Stellplatzes in Eigenregie zu übernehmen. Die Stadt müsste sich nur um die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur (Strom / Wasser / Kanal) kümmern.

Die Fläche auf dem Gelände des VfL Biedenkopf erfüllt die beim Beschluss aus 2017 zugrunde gelegten Kriterien (Nähe zum Ortszentrum und zu Versorgungs-/Einkaufsmöglichkeiten).

Über die Obermühlsbrücke und die Fußgängerbrücke in Sachsenhausen ist ein schneller fußläufiger Zugang in die Stadt bzw. zu den Einkaufsmärkten gegeben.

Die Lage des Geländes ist zudem deutlich attraktiver als der Parkplatz hinter den Stadtwerken. Darüber hinaus besteht ein direkter Anschluss an den Lahntalradweg sowie eine einfache Erreichbarkeit verschiedener Wanderwege rund um Biedenkopf. Angesichts dieses neuen und unserer Ansicht nach sehr attraktiven Angebotes sollten die derzeit laufenden Planungsaktivitäten für einen Wohnmobilstellplatz auf dem Parkplatz hinter den Stadtwerken vorerst gestoppt werden.

Der Ortsbeirat der Kernstadt hat sich in seiner Sitzung vom 17.05. dafür ausgesprochen, Möglichkeiten für eine entsprechende Nutzung des Geländes zu prüfen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine, da nur Prüfauftrag

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem VfL Biedenkopf zu prüfen

- welcher Aufwand für die Erstellung der benötigten Infrastruktur notwendig wäre
- ob bzw. welche planungs- / genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes auf dem Gelände des VfL Biedenkopf notwendig wären
- ob / welche Zuschüsse oder Fördermöglichkeiten für die Stadt oder den Verein möglich wären.

Alle planungs- und genehmigungsrechtlichen Aktivitäten für die bisher geplante Stellplatzfläche sind vorerst zu stoppen, um die neue Alternative prüfen zu können.

BB-Fraktion	ZfB-Fraktion	FDP	Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
Michael Miss	Markus Plitt	Uwe Plack	Matthias Peuckert



Beschlussvorlage

Drucksache VL-103/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Fraktion Bürgerblock, CDU-Fraktion und ZfB Fraktion:
Wiedereinführung des Freiwilligen Polizeidienstes**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Factsheet Freiwilliger Polizeidienst

SACH- UND RECHTSLAGE:

Zum 01.01.2014 wurde im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes seitens der Stadt Biedenkopf die Einrichtung des Freiwilligen Polizeidienstes eingestellt, der seit 2006 Bestandteil der kommunalen Sicherheitsarchitektur war.

Wie in dem Antrag zur Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2019 zur Bewerbung für das hessische „KOMMunalProgrAmmSicherheitsSiegel“ (KOMPASS) ausgeführt wurde, gibt es in Biedenkopf Brennpunkte und Bereiche, in denen sich unsere Bürgerinnen und Bürger offensichtlich nicht mehr sicher fühlen. Auch das Thema Sauberkeit spielt hier eine Rolle. Durch die sichtbare Präsenz in der Innenstadt und den Stadtteilen wird das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger sicherlich spürbar und nachhaltig gesteigert.

Das KOMPASS-Programm weist als optionale Maßnahme den Freiwilligen Polizeidienst aus, Fördermittel hierfür sind abrufbar.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport führt in seinem Papier (Handbuch der Prävention-Wesentliche Aktivitäten und Maßnahmen des Landes in den Kommunen) zum Punkt FPoID aus:

Der Freiwillige Polizeidienst (FPoID) ist ein Angebot an die Kommunen, in die Sicherheit ihrer Bürger zu investieren. Die Ehrenamtler sind engagierte Bürgerinnen und Bürger – keine klassischen Polizeibeamtinnen und -beamten. Sie unterstützen aber die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Motto lautet: „Präsenz zeigen - beobachten – melden“. Der FPoID wurde seit Abschluss der überaus positiv verlaufenen Pilotphase im Dezember 2001 auf der Grundlage sogenannter Koordinationsverträge bei hessischen Städten und Gemeinden intensiv ausgebaut.

Derzeit beteiligten sich insgesamt 94 Kommunen aktiv am FPoID mit rund 400 Polizeihelferinnen und Polizeihelfern (Stand: 26.03.2021). Der Freiwillige Polizeidienst in Städten, Gemeinden und auf Landkreisebene hat sich als eine sinnvolle und wirksame Präventionsmaßnahme zur Erhöhung der Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger erwiesen.

Die Einrichtung des FPoID im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) wird durch das Land Hessen finanziell gefördert. Derzeit ist der FPoID in 24 Städten und Gemeinden im Rahmen der IKZ eingerichtet. Darüber hinaus ist der FPoID mittlerweile auch Bestandteil der Initiative KOMPASS.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Kommunen und der Polizei mit dem Einsatz der freiwilligen Polizeihelferinnen und Polizeihelfer sowie der positiven Resonanz aus der Bevölkerung, wird der FPoID in Hessen – u.a. im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit – weiter ausgebaut.

Siehe auch : <https://innen.hessen.de/sicherheit/kompass>

Durch das Pandemiegeschehen ist der Fortgang des Programmes KOMPASS verzögert worden. Weitere Maßnahmen in der Umsetzung des Projektes stehen noch aus. Aus demselben Grund sind die Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt, sodass eine Realisierung erst zum Ende des Jahres zu erwarten ist. Durch Antrag zum jetzigen Zeitpunkt soll einer weiteren, darüber hinausgehenden Verzögerung begegnet werden. Die Vorteile durch das Mehr an Sicherheit in Abwägung der erforderlichen Mittel sind nach Auffassung der Antragsteller verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zu den Aufgaben und Befugnissen des FPoID wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

BB-Fraktion
Michael Miss

CDU-Fraktion
Markus Doruch

ZfB Fraktion
Markus Plitt

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die jährlichen Kosten bewegen sich pro Jahr im einstelligen, niedrigen Tausenderbereich. Für das Jahr 2021 fallen keine oder lediglich geringe Kosten an, da durch Ausschreibung, Bewerberauswahl und Beschulung durch die Polizei Hessen voraussichtlich mehrere Monate vergehen werden. Fördermittel sind zu erfragen bzw. zu beantragen, ansonsten kann der Wirkbetrieb durch Mittel aus Einsparungen aus dem FB 3 finanziert werden. Für das Haushaltsjahr 2022 sind Mittel in Höhe von 5.000,- € bereitzustellen.

Die Kosten für die Ausrüstung und Beschulung werden vom Land Hessen getragen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt:

- die Wiedereinführung des Freiwilligen Polizeidienstes zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beantragen
- mit Nachbarkommunen zu klären ob ggf. eine gemeinsame Einführung des FPoID möglich ist, um zusätzliche Fördergelder zu erhalten
- Fördermittel zu recherchieren und zu beantragen (IKZ)
- der Stadtverordnetenversammlung im September über den Stand der Umsetzung zu berichten.



Polizei in Hessen

Freiwilliger Polizeidienst

Der Freiwillige Polizeidienst ist ein Angebot an die Kommunen, in die Sicherheit ihrer Bürger zu investieren. Die Ehrenamtler sind engagierte Bürgerinnen und Bürger – keine klassischen Polizeibeamtinnen und Beamten. Sie unterstützen aber die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Motto lautet:

„Präsenz zeigen - beobachten - melden“

Sie sind aber rechtlich Amtsträger im Sinne des Strafrechts und des Amtshaftungsrechts. Sie haben im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Befugnisse die Rechte und Pflichten von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen ist ihnen aber nicht gestattet.

Freiwillige Polizeihelfer sind mit einer funktionalen Uniform, die der Ausstattung des Polizeivollzugsdienstes stark ähnelt, ausgestattet. Die Oberbekleidung ist mit dem Aufdruck „Freiwilliger Polizeidienst“ versehen. Darüber hinaus verfügen sie über ein dienstliches Mobiltelefon und ein



Pfefferspray, das sie nur zu Notwehr - und Nothilfzwecken einsetzen dürfen.

Bisher ist der Freiwillige Polizeidienst in rund 100 hessischen Städten und Gemeinden mit fast 400 aktiven Helferinnen und Helfern eingerichtet.

Besondere Befugnisse (beispielhaft)

- Befragung und Auskunftspflicht
- Erhebung personenbezogener Daten
- Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- Platzverweisung
- Sicherstellung
- Sonderrechte nach der Straßenverkehrsordnung

Ausbildung

- Mindestens 50 Stunden Ausbildung und Einweisung durch die Polizei
- Inhalte: Rechtliche Vorschriften, Eigensicherung, Gesprächsführung...
- Aufwandsentschädigung in Höhe von sieben Euro pro Stunde



Beschlussvorlage

Drucksache VL-104/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der SPD-Fraktion:
„Mehr Transparenz und Bürgernähe in der politischen Meinungsbildung“**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Digitalisierung ist ein großes Thema unserer Zeit. Viele Prozesse und insbesondere auch die Form der politischen Meinungsbildung haben sich deutlich verändert. Die Menschen verbringen einen großen Teil ihres Alltags mit den sozialen Medien und bewegen sich im digitalen Umfeld. Es wird für die politischen Kräfte und die kommunalen Verwaltungen daher immer schwieriger, die Menschen mit verschiedenen Themen zu erreichen.

In den vergangenen Monaten und Jahren haben wir wahrgenommen, dass die konkrete kommunalpolitische Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse trotz der Berichterstattungen in der Tageszeitung immer weniger wahrgenommen wird. Auch die verschachtelten Homepages oder die zum Download bereitgestellte Protokolle werden von den Menschen nicht ausreichend genutzt. Gleichzeitig ist die Empfänglichkeit für Inhalte aus Videos gestiegen. Websites wie YouTube und Co. erfreuen sich aktuell größter Beliebtheit. Nicht zuletzt auch wegen der Corona-Pandemie haben sich viele Menschen daran gewöhnt, Videokonferenzen durchzuführen und Fortbildungen, Seminare oder Sitzungen per Video-Stream zu verfolgen.

Diese veränderte Form der Kommunikation nutzen bereits auch viele Parlamente, um die Bürgerinnen und Bürger an der politischen Meinungsbildung teilhaben zu lassen und Inhalte zu transportieren. Auch auf kommunaler Ebene gibt es zahlreiche positive Beispiele, die in innovativer Art und Weise unter Beweis stellen, dass man die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr als Zuschauer in den Rathaussaal locken muss, sondern ihnen stattdessen die Debatten zuhause auf dem Smartphone präsentieren kann. Für einen Bürger stellt es einen deutlich größeren Aufwand dar, für womöglich nur ein Sachverhalt, welcher ihm wichtig ist, ins Rathaus zu kommen, um sich dort als Zuschauer die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschuss-Sitzung anzuschauen. Stattdessen kann er aber auf seinen mobilen Endgeräten spontan reinschauen, wenn es gerade um die Themen geht, die ihn interessieren oder direkt betreffen.

Wir sind uns sicher, durch diese Maßnahme im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit deutlich mehr Menschen für die Kommunalpolitik und die politische Meinungsbildung begeistern zu können. Das Interesse an den politischen Gremien kann hierdurch wachsen und die Entscheidungsprozesse werden deutlich transparenter. Ein Vorteil sowohl für die kommunale Verwaltung als auch für alle politischen Kräfte. Es handelt sich um eine weitere sinnvolle Variante, die Öffentlichkeit über die Arbeit kommunaler Gremien zu informieren.

Es sollte daher eine Ergänzung der GO vorgenommen werden, nach der eine Video-Übertragung der öffentlichen Tagesordnungspunkte einer Stadtverordnetenversammlung und der Ausschuss-Sitzung per Live-Stream ins Internet möglich gemacht werden kann. Es wird hierbei auf das Informationsschreiben des Hessischen Städtetags 10-11/2020 hingewiesen, in dem die „Rechtlichen Maßgaben zum Live-Stream der Stadtverordnetenversammlung“ detailliert behandelt werden. Außerdem könnte bei der Ausarbeitung des Gesamtprozesses die Datenschutzbeauftragte der Verwaltung einbezogen werden.

Außerdem sollten die zu erwartenden Investitionskosten ermittelt werden. Es sollte hierbei darauf geachtet werden, dass die technische Umsetzung dauerhaft bspw. durch Verwaltungsmitarbeiter erfolgen kann und für die spätere Betreuung keine externen Dienstleister beauftragt werden müssen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die jeweils aktuell stattfindende Aufzeichnung und Live-Übertragung für die anwesenden Personen im Saal durch ein visuelles Signal deutlich erkennbar ist (bspw. durch eine leuchtende rote Lampe während der Aufzeichnung/Übertragung).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht bezifferbar, da sie von der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung abhängig sind. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind ggf. ab dem Haushaltsjahr 2022 vorzusehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtverordnetenvorsteher wird beauftragt eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, nach der eine Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse mittels Live-Stream (Bild und Ton) auf der Internetseite der Stadt Biedenkopf oder auf anderen digitalen Plattformen möglich ist. Auch sollte es das Ziel sein, anschließend eine (zumindest befristete) Bereitstellung der Aufnahme zu ermöglichen.

Bei der Prüfung sind rechtliche und datenschutzrelevante Aspekte gemäß dem Informationsrundsreiben des Hessischen Städtetags 10-11/2020 zu berücksichtigen. Zielsetzung ist eine rechtssichere Umsetzung.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-115/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Um-welt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der CDU-Fraktion im Stadtparlament Biedenkopf
„Lebendige Innenstadt“ in Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Fraktionen, dem Ortsbeirat der Kernstadt, dem Treffpunkt und interessierten Bürgern ein Konzept „einer lebendigen Innenstadt“ in Biedenkopf zu entwickeln.

Kernpunkte sollen u.a. sein:

- Wohnen für alle Generationen
- Einkaufen
- Essen und Trinken
- Kultur
- Kommunikation
- Mobilität aus Sicht Radverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ordnung und Sicherheit.

Das Konzept soll auf Grundlage der bei den Biedenkopfer Meilensteinen und der Zukunftswerkstatt gesammelten Ideen erstellt werden. Eine Beteiligung am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ ist anzustreben.

Begründung:

Mit dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ beabsichtigt die Landesregierung, nach Überwindung der CORONA-Pandemie Kommunen bei der Entwicklung und Stärkung von Orts- und Stadtzentren finanziell zu unterstützen. Ziel ist es, die Innenstadt wieder mit Leben zu erfüllen und für Lebendigkeit und Attraktivität zu sorgen. Durch die Folgen der Pandemie ist die Bedeutung des Stadtzentrums für Menschen deutlich geworden.

Schon länger unterliegt die Innenstadt in Biedenkopf einem Strukturwandel. Leerstände (Häuser und Geschäfte), unattraktive Gebäude, fehlende Identifikation der Eigentümer und die Missachtung der Reinigungspflichten sind offenkundig. Für Einwohner und Besucher ist das Erscheinungsbild erschreckend. Der Aufenthaltswert ist somit als gering einzustufen.

Für die CDU ist ein Stadtzentrum, in dem Bürgerinnen und Bürger nicht nur essen und trinken, sondern auch wohnen und arbeiten können, erstrebenswert. Es soll ein Ort der Begegnung und Kommunikation sein. Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen müssen sich angesprochen fühlen.

Mit der Beseitigung von Leerständen, z.B. durch altersgerechtes Wohnen in kleineren Wohneinheiten, durch Schaffung sozialer und kultureller Treffpunkte, Einkaufsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit Märkten vor der Stadt, einem Marktplatz für Menschen, der Schaffung neuer Parkmöglichkeiten in Zentrumsnähe, einem attraktiven und reichhaltigen Wochenmarkt soll die Innenstadt aufgewertet werden.

CDU Fraktion
Markus Doruch

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

zunächst keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Fraktionen, dem Ortsbeirat der Kernstadt, dem Treffpunkt und interessierten Bürgern ein Konzept „einer lebendigen Innenstadt“ in Biedenkopf zu entwickeln.

Kernpunkte sollen u.a. sein:

- Wohnen für alle Generationen
- Einkaufen
- Essen und Trinken
- Kultur
- Kommunikation
- Mobilität aus Sicht Radverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ordnung und Sicherheit.

Das Konzept soll auf Grundlage der bei den Biedenkopf Meilensteinen und der Zukunftswerkstatt gesammelten Ideen erstellt werden. Eine Beteiligung am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ ist anzustreben.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-117/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Um-welt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack: „Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetenversammlung den Entwurf einer Satzung zur Erhebung der Straßenbeiträge mit dem Ziel der Umstellung der jetzigen, derzeit außer Kraft gesetzten, Straßenbeitragssatzung auf wiederkehrende Straßenbeiträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Fördermittel für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind zu beantragen.
3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Informationsveranstaltungen informiert werden können.

I. BEGRÜNDUNG / SACH- UND RECHTSLAGE

Durch die Erstellung des Straßenkatasters für die Stadt Biedenkopf ist mittlerweile klar, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre große Investitionen im Straßenbau auf den Haushalt der Stadt Biedenkopf zukommen. Diese Belastung wird alleine aus kommunalen Mitteln nicht zu finanzieren sein. Um die Anlieger bei einem erneuten Ausbau ihrer Straße zwar angemessen an den Kosten zu beteiligen, aber nicht durch hohe einmalige Straßenbeiträge zu überlasten, muss dringend eine Straßenbeitragssatzung mit einem solidarischen Prinzip erarbeitet werden, da städtische Straßen von vielen Verkehrsteilnehmern genutzt werden, nicht nur von Anliegern.

Wesentlich für die schlüssige Begründung einer Satzung mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist zum einen die Haushaltslage der Stadt Biedenkopf, die einen Verzicht auf die finanzielle Beteiligung der Nutzer nicht mehr zulässt und in Weiterführung dieser Argumentation zum anderen die geltende Rechtslage, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung zur pflichtigen Erhebung kostendeckender Gebühren als Entgelte für erbrachte Leistungen ergibt.

Mit diesem Antrag wird der Magistrat beauftragt, konkret mit der Umstellung der Straßenbeiträge zu beginnen und die Möglichkeit eröffnet, dafür Ausgleichszahlungen nach der „Kostenausgleichsrichtlinie des Landes Hessen“¹ beim Land Hessen zu beantragen. Als Basis für die Grundlagensatzung empfiehlt sich die Mustersatzung des Hessischen Städtetages.

¹ <https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/kostenausgleichsrichtlinie.pdf>

Christoph Schwarz
SPD Fraktion

Dirk Balzer
UBL Fraktion

Uwe Plack
FDP

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den entsprechenden Haushaltsjahren zur Verfügung zu stellen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Magistrat wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetenversammlung den Entwurf einer Satzung zur Erhebung der Straßenbeiträge mit dem Ziel der Umstellung der jetzigen, derzeit außer Kraft gesetzten, Straßenbeitragssatzung auf wiederkehrende Straßenbeiträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Fördermittel für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind zu beantragen.

3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Informationsveranstaltungen informiert werden können.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-121/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	2	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	3	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der ZfB-Fraktion zur Sauberkeit in der Stadt**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Seit über 4 Jahren wird das Thema 'Sauberkeit in der Stadt' wiederholt in politischen Gremien und Bürgerforen diskutiert. Seit Mai 2020 liegt ein Entwurf der Stadtverwaltung vor.

Hier werden die Unterpunkte: Öffentlichkeitsarbeit, Abfallbehälter, Hundetoiletten, wilde Ablagerungen und Brennpunkte, illegale Müllentsorgung, Straßenreinigung und städtische Liegenschaften analysiert. Die Ergebnisse erfordern die Einstellung von Haushaltsmitteln sowie zusätzlichen Personals in den städtischen Haushalt.

Bei der Ermittlung von Brennpunkten der Straßenreinigung und illegaler Müllentsorgung wurden lt. Entwurf die Ortsbeiräte der Stadtteile einbezogen. Im Ergebnis fällt auf, dass unter beiden Bereichen ausschließlich solche in der Kernstadt aufgeführt sind. Hier Passagen aus dem Entwurf:

„Als Brennpunkte für die Kontrollen zur Einhaltung der Straßenreinigung wurden folgende Bereiche aufgenommen (Aufzählung nicht abschließend):

- Marktplatz
- Schulstraße
- Bachgrundstraße, insbesondere Obere Bachgrundstraße
- Am Bahnhof
- Hainstraße (zwischen Marktplatz und Schulstraße)
- Hospitalstraße
- Am Eschenberg 20 bis Bürgerhaus
- Kottenbachstraße
- Untergasse, Oberstadt leerstehende Häuser
- Auf der Breitenwiese (Gehweg zur Kreisstraße hin und Fußweg Höhe Ford)
- Seniorenwohnheim Tannhäuser in Richtung Sachsenhausen
- Straßenränder Biedenkopf-Ludwigshütte
- Parkplatz Außenstelle Landratsamt und Park des Landratsamtes“

„Als Brennpunkte für die Kontrollen zur Überprüfung von illegaler Müllentsorgung („Wild lagernde Abfälle“) wurden folgende Bereiche aufgenommen (Aufzählung nicht abschließend):

- Bleiche
- Park hinter Breithofgelände
- Eventhalle
- Spielplatz Ludwigshütte
- Pinnhecke
- Lahnweg zwischen Breidhof und Obermühlsbrücke (Ablagerung von Grünschnitt)“

Der überwiegende Teil der Brennpunkte liegt in einem Kreis von ca. 500 Metern um den Marktplatz als Mittelpunkt. Hier und in den wenigen Brennpunkten außerhalb dieses Kreises sollten die städtischen Liegenschaften ermittelt und in Abstimmung mit dem Bauhof in regelmäßigen Abständen, erforderlichenfalls 2 mal pro Woche und ggf. mit dem Einsatz einer Kehrmaschine, gereinigt werden. Mit Schwerpunkt 'Marktplatz' ist eine konsequente Wildkräuterbeseitigung auf städtischen wie auch auf privaten Flächen dringend geboten. Unklare Eigentumsverhältnisse sollten geklärt und die Eigentümer, die ihrer Reinigungsverpflichtung zunächst nicht Folge leisten, im angemessenen Ton eines bürgerlichen Miteinanders darauf aufmerksam gemacht werden. Im Falle einer Erfolglosigkeit dieses Vorgehens sollten die Maßnahmen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Biedenkopf Anwendung finden.

Brennpunkte illegaler Grünschnitt- und Müllentsorgung sollten zunächst zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte gemacht werden, um Einsicht in das Fehlverhalten und die Solidarität mit der bürgerlichen Gemeinschaft zu generieren. Im Bereich des „LKW-Parkplatzes“ an der B 62 Richtung Eckelshausen sollte 'Hessen Mobil' zur Aufstellung geeigneter Abfallbehälter sowie deren regelmäßiger Leerung aufgefordert werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Zur grundlegenden Verbesserung des Erscheinungsbildes in den genannten Bereichen, die auch wesentlich für den Tourismus von Bedeutung sind, wird der Magistrat beauftragt, entsprechende Schritte einzuleiten und über das Veranlasste bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung im September zu berichten.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-116/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag von Bündnis 90/Die Grünen betr. Sondierungsgespräch mit der Familie Zaun**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Aktuell wird nur der Neubau eines Bürgerhauses diskutiert. Die Fraktion der Grünen ist aber der Meinung, dass ein Neubau nicht unbedingt erforderlich ist.

Der Bedarf an Räumen für Vereine etc. ist durch bestehende andere Räumlichkeiten gedeckt. Für Familienfeiern, wie runde Geburtstage, Goldene Hochzeiten usw., wird nur noch selten das Bürgerhaus gebucht. Dieser Bedarf kann leicht mit den bestehenden Bürgerhäusern/Dorfgemeinschaftshäusern abgedeckt werden (Wallau, Breidenstein, Kom-bach, Eckelshausen, Dexbach, Engelbach). Das führt gleichzeitig zu einer besseren Ausla-stung dieser Einrichtungen, belebt die Ortskerne und vermeidet Leerstände.

Das bestehende Aue Event Center kann die Jährlich stattfindenden Veranstaltungen ab-decken. Die Familie Zaun bietet an, eine Investition für einen zweiten Saal vorzunehmen. Ein möglicher Vertrag würde dann die Anzahl an garantierten Veranstaltungen und die Mietzah-lungen regeln.

Vielfältige Vorteile: Nachhaltig, weil bestehende Gebäude genutzt werden; Unterstützung örtlicher Unternehmen; und vor allem: keine Großinvestition, die andere wichtige Projekte verhindert. Das Gelände ist für Privatinvestoren interessant: Hotelbau, oder Pflegeheim/Al-tenwohnheim mit schönem Park.

Das Investitionsvolumen kann besser für die Sackpfeife, die Innenstadtentwicklung und z.B. für den Bau eines Hallenschwimmbades genutzt werden.

Matthias Peuckert
Fraktion Bündnis 90 Die Grünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine, da nur Sondierungsgespräch

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat und der Ältestenrat werden beauftragt, ein Gespräch mit der Familie Zaun vom Aue Event Center zu organisieren, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auszuloten.